

Vertragsgrundlagen

für die Eigenheimversicherung Exklusiv

(GEE – Fassung 01/2024)

INHALTSVERZEICHNIS

Abschnitt A	Allgemeine Bedingungen für die Sachversicherung (ABS)
Abschnitt B	Feuer
Abschnitt C	Leitungswasser
Abschnitt D	Sturm
Abschnitt E	Grobe Fahrlässigkeit
Abschnitt F	Eigenheim
Abschnitt G	Haftpflicht
Abschnitt H	Sonderbedingungen
Abschnitt I	muki Assistance
Abschnitt J	Diebstahl

INHALTSVERZEICHNIS

A

ALLGEMEINE BEDINGUNGEN FÜR DIE SACHVERSICHERUNG (ABS)

Artikel 1	Anzeige von Gefahrenumständen bei Vertragsabschluss	05
Artikel 2	Erhöhung der Gefahr	05
Artikel 3	Sicherheitsvorschriften	05
Artikel 4	Versicherungsperiode, Prämie, Beginn und Ende des Versicherungsschutzes	05
Artikel 5	Wirkung des Konkurses und des Ausgleichsverfahrens	06
Artikel 6	Mehrfache Versicherung, vereinbarter Selbstbehalt	06
Artikel 7	Überversicherung, Doppelversicherung	06
Artikel 8	Begrenzung der Entschädigung, Unterversicherung	06
Artikel 9	Sachverständigenverfahren	06
Artikel 10	Schuldhaftes Herbeiführen des Schadenfalles, Obliegenheitsverletzung nach Schadeneintritt	06
Artikel 11	Zahlung der Entschädigung, Klagefrist, Verjährung	06
Artikel 12	Arglistige Täuschung	07
Artikel 13	Form der Erklärungen	07
Artikel 14	Vertragsdauer	07

B

FEUER

Allgemeine Feuerversicherungs-Bedingungen (AFB)

Artikel 15	Versicherte Gefahren und Schäden	08
Artikel 16	Versicherte Sachen	09
Artikel 17	Versicherungsort	09
Artikel 18	Obliegenheiten des Versicherungsnehmers im Schadenfall	09
Artikel 19	Ersatzleistung	10
Artikel 20	Ersatz der Aufwendungen	10
Artikel 21	Unterversicherung	11
Artikel 22	Sachverständigenverfahren	11
Artikel 23	Zahlung der Entschädigung	11
Artikel 24	Rechtsverhältnis nach dem Schadenfall	11
Artikel 25	Besondere Bedingungen für muki-Eigenheim Feuer	12

C

LEITUNGSWASSER

Allgemeine Bedingungen für Versicherungen gegen Leitungswasserschäden (AWB)

Artikel 26	Welche Gefahren und Schäden sind versichert?	13
Artikel 27	Welche Gefahren und Schäden sind nicht versichert?	13
Artikel 28	Welche Sachen und Kosten sind versichert?	14
Artikel 29	Wo gilt die Versicherung?	14
Artikel 30	Welche Risikoänderungen sind vom Versicherungsnehmer jedenfalls anzuzeigen?	14
Artikel 31	Welche Sicherheitsvorschriften hat der Versicherungsnehmer zu beachten?	14
Artikel 32	Was muss der Versicherungsnehmer im Schadenfall tun?	14
Artikel 33	Was wird im Schadenfall entschädigt?	14
Artikel 34	Wann wird die Entschädigung gekürzt?	15
Artikel 35	Sachverständigenverfahren	15
Artikel 36	Rechtsverhältnis nach dem Schadenfall	15
Artikel 37	Besondere Bedingungen für muki-Eigenheim Leitungswasserschadenversicherung	16

INHALTSVERZEICHNIS

D

STURM

Allgemeine Bedingungen für die Sturmversicherung (ASTB) mit Einschluss von Schäden durch Hagel, Schneedruck, Felssturz, Steinschlag und Erdbeben

Artikel 38	Versicherte Gefahren und Schäden	17
Artikel 39	Versicherte Sachen	18
Artikel 40	Versicherungsort	18
Artikel 41	Sicherheitsvorschriften	18
Artikel 42	Obliegenheiten des Versicherungsnehmers im Schadenfall	18
Artikel 43	Ersatzleistung	19
Artikel 44	Ersatz der Aufwendungen	19
Artikel 45	Begrenzung der Entschädigung, Unterversicherung	19
Artikel 46	Sachverständigenverfahren	19
Artikel 47	Rechtsverhältnis nach dem Schadenfall	19
Artikel 48	Besondere Bedingungen für muki-Eigenheim Sturmversicherung	21

E

GROBE FAHRLÄSSIGKEIT

Artikel 49	Versicherungsschutz grobe Fahrlässigkeit Eigenheim	23
------------	--	----

F

EIGENHEIM

Besondere Versicherungsbedingungen für die Eigenheimversicherung

Artikel 50	Unterversicherungsverzicht und Vorsorge	24
Artikel 51	Zahlung der Entschädigung	24
Artikel 52	Wiederaufbauklausel	24
Artikel 53	Behördenauflagen; Bauliche Verbesserungen nach einem ersatzpflichtigen Schadensfall	24
Artikel 54	Versicherung von Mehrkosten durch Behandlung von gefährlichem Abfall, Problemstoffen und/oder kontaminiertem Erdreich („Sondermüll“), Nebenkosten	24
Artikel 55	Restwertklausel	25
Artikel 56	Kosten für Ersatzwohnung	25
Artikel 57	Mehraufwendungen	25
Artikel 58	Wertanpassung nach dem Baukosten-Index bzw. nach dem Index der Verbraucherpreise	26

G

HAFTPFLICHT

Haftpflichtversicherung Haus- und Grundbesitz für die Eigenheimversicherung

Artikel 59	Was gilt als Versicherungsfall und was ist versichert?	27
Artikel 60	Was gilt bei Vergrößerung des versicherten Risikos?	27
Artikel 61	Wo gilt die Versicherung (Örtlicher Geltungsbereich)?	27
Artikel 62	Wann gilt die Versicherung (Zeitlicher Geltungsbereich)?	27
Artikel 63	Bis zu welcher Höhe und bis zu welchem Umfang leistet der Versicherer?	28
Artikel 64	Wie ist der Versicherungsschutz bei Sachschäden durch Umweltstörung geregelt?	28
Artikel 65	Was ist nicht versichert (Risikoausschlüsse)?	29
Artikel 66	Was ist vor bzw. nach Eintritt des Versicherungsfalles zu beachten (Obliegenheiten)?	30
Artikel 67	Wann können Versicherungsansprüche abgetreten oder verpfändet werden?	30
Artikel 68	Wem steht die Ausübung der Rechte aus dem Versicherungsvertrag zu, wer hat die Pflichten aus dem Versicherungsvertrag zu erfüllen (Rechtsstellung der am Vertrag beteiligten Personen)?	30

INHALTSVERZEICHNIS

G

Artikel 69	Was gilt als Versicherungsperiode; wann ist die Prämie zu bezahlen und wann beginnt der Versicherungsschutz? In welchen Fällen kommt es zur Prämienabrechnung?	30
Artikel 70	Wie lange läuft der Versicherungsvertrag? Wer kann nach Eintritt des Versicherungsfalles kündigen? Was gilt bei Wegfall des versicherten Risikos?	31
Artikel 71	Wo und wann können Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag gerichtlich geltend gemacht werden (Gerichtsstand und anzuwendendes Recht)?	31
Artikel 72	In welcher Form sind Erklärungen abzugeben?	31
Artikel 73	Haus- und Grundbesitz	32
Artikel 74	Besondere Bedingungen für muki Eigenheim Haftpflicht	33

H

SONDERBEDINGUNGEN

Artikel 75	Sonderbedingungen für die Neuwert-Versicherung von Gebäuden und Einrichtungen soweit sie industriell oder gewerblich genutzt sind oder Wohn- und Bürozwecken dienen.	34
------------	--	----

I

MUKI ASSISTANCE

Artikel 76	Allgemeine Bedingungen für die muki 24h-Hilfe	35
------------	---	----

J

DIEBSTAHL

Artikel 77	Diebstahl von Gebäudebestandteilen	38
------------	------------------------------------	----

Artikel 1

Anzeige von Gefahrenumständen bei Vertragsabschluss

1. Der Versicherungsnehmer hat bei Abschluss des Vertrages alle ihm bekannten Umstände, die für die Übernahme der Gefahr erheblich sind, dem Versicherer wahrheitsgemäß und vollständig anzuzeigen. Ein Umstand, nach welchem der Versicherer ausdrücklich und schriftlich gefragt hat, gilt im Zweifel als erheblich. Bei schuldhafter Verletzung dieser Pflichten kann der Versicherer vom Vertrag zurücktreten und wird diesfalls nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen von der Verpflichtung zur Leistung frei sein.
2. Die näheren Bestimmungen über die Anzeige von Gefahrenumständen bei Vertragsabschluss sind in den §§ 16 bis 21 Versicherungsvertragsgesetz (VersVG) enthalten.

Artikel 2

Erhöhung der Gefahr

1. Nach Vertragsabschluss darf der Versicherungsnehmer ohne Einwilligung des Versicherers keine Erhöhung der Gefahr vornehmen oder deren Vornahme durch einen Dritten gestatten. Erlangt der Versicherungsnehmer Kenntnis davon, dass eine Erhöhung der Gefahr ohne sein Wissen oder ohne seinen Willen eingetreten ist, hat er dem Versicherer unverzüglich schriftliche Anzeige zu erstatten.
2. Tritt nach dem Vertragsabschluss eine Erhöhung der Gefahr ein, kann der Versicherer kündigen. Verletzt der Versicherungsnehmer eine der in Pkt. 1 genannten Pflichten, ist der Versicherer außerdem nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen von der Verpflichtung zur Leistung frei.
3. Die Bestimmungen der vorstehenden Punkte finden auch Anwendung auf eine in der Zeit zwischen Stellung und Annahme des Versicherungsantrages eingetretene Erhöhung der Gefahr, die dem Versicherer bei der Annahme des Antrages nicht bekannt ist.
4. Die näheren Bestimmungen über die Erhöhung der Gefahr sind in den §§ 23 bis 31 VersVG enthalten.

Artikel 3

Sicherheitsvorschriften

1. Verletzt der Versicherungsnehmer gesetzliche, behördliche oder vereinbarte Sicherheitsvorschriften oder duldet er ihre Verletzung, kann der Versicherer innerhalb eines Monats, nachdem er von der Verletzung Kenntnis erlangt hat, die Versicherung mit einmonatiger Frist kündigen. Das Kündigungsrecht erlischt, wenn der Zustand wiederhergestellt ist, der vor der Verletzung bestanden hat.

2. Der Versicherer ist von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn der Schadenfall nach der Verletzung eintritt und die Verletzung auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit des Versicherungsnehmers beruht. Die Verpflichtung zur Leistung bleibt bestehen, wenn die Verletzung keinen Einfluss auf den Eintritt des Schadenfalles oder soweit sie keinen Einfluss auf den Umfang der Entschädigung gehabt hat oder wenn zur Zeit des Schadenfalles trotz Ablaufs der Frist die Kündigung nicht erfolgt war.
3. Ist mit der Verletzung einer Sicherheitsvorschrift eine Erhöhung der Gefahr verbunden, finden die Bestimmungen über die Erhöhung der Gefahr Anwendung.

Artikel 4

Versicherungsperiode, Prämie, Beginn und Ende des Versicherungsschutzes

1. Als Versicherungsperiode gilt, wenn der Versicherungsvertrag nicht für eine kürzere Zeit abgeschlossen ist, der Zeitraum eines Jahres, und zwar auch dann, wenn die Jahresprämie vertragsgemäß in Teilbeträgen zu entrichten ist.
2. Der Versicherungsnehmer hat die erste oder einmalige Prämie einschließlich Nebengebühren und Steuern gegen Aushändigung der Polisse zu bezahlen (Einlösung der Polisse). Die Folgeprämie einschließlich Nebengebühren und Steuern sind an den in der Polisse festgesetzten Zahlungsterminen zu entrichten.
3. Der Versicherungsschutz beginnt mit der Einlösung der Polisse, jedoch nicht vor dem vereinbarten Versicherungsbeginn. Wird die Polisse erst danach ausgehändigt, dann aber die Prämie binnen 14 Tagen gezahlt, ist Versicherungsschutz ab dem vereinbarten Versicherungsbeginn gegeben.
4. Für die Folgen nicht rechtzeitiger Prämienzahlung gelten die §§ 38, 39, 39a bzw. 91 VersVG. Die gerichtliche Geltendmachung des Anspruches auf rückständige Folgeprämien kann nur innerhalb eines Jahres nach Ablauf der nach §§ 39 bzw. 91 VersVG gesetzten Zahlungsfristen erfolgen.
5. Wird der Versicherungsvertrag vorzeitig gelöst, so gebührt dem Versicherer die Prämie nur für die bis dahin verstrichene Vertragslaufzeit. Endet er jedoch vor Ablauf der Vertragszeit wegen Wegfall des Interesses, gebührt dem Versicherer die Prämie, die er hätte erheben können, wenn die Versicherung nur bis zu dem Zeitpunkt beantragt worden wäre, in welchem der Versicherer vom Wegfall des Interesses Kenntnis erlangt hat. Tritt der Versicherer nach § 38 (1) VersVG zurück, weil die erste Prämie nicht rechtzeitig gezahlt wurde, kann er eine Geschäftsgebühr in Höhe der dem Versicherer im Zusammenhang mit dem Vertrag erwachsenden Kosten verlangen.

6. Hat der Versicherer mit Rücksicht auf die vereinbarte Vertragszeit eine Ermäßigung der Prämie gewährt, kann er bei einer vorzeitigen Auflösung des Vertrages die Nachzahlung des Betrages fordern, um den die Prämie höher bemessen worden wäre, wenn der Vertrag nur für den Zeitraum abgeschlossen worden wäre, währenddessen er tatsächlich bestanden hat. Wird der Versicherungsvertrag nach Eintritt eines Schadenfalles durch den Versicherer gekündigt, kann eine solche Nachzahlung nicht gefordert werden.

Artikel 5

Wirkung des Konkurses und des Ausgleichsverfahrens

Der Versicherer kann nach Eröffnung des Konkurses oder des Ausgleichsverfahrens über das Vermögen bzw. der Anordnung der Zwangsverwaltung über die Liegenschaften des Versicherungsnehmers den Vertrag mit einer Frist von einem Monat kündigen.

Artikel 6

Mehrfache Versicherung, vereinbarter Selbstbehalt

1. Nimmt der Versicherungsnehmer bei einem anderen Versicherer für das versicherte Interesse eine Versicherung gegen dieselben Gefahren, hat er dem Versicherer unverzüglich den anderen Versicherer und die Versicherungssumme anzuzeigen. Der Versicherer kann innerhalb eines Monats, nachdem er von der anderen Versicherung Kenntnis erlangt hat, seine Versicherung mit einmonatiger Wirksamkeit kündigen.
2. Ist vereinbart, dass der Versicherungsnehmer einen Teil des Schadens selbst zu tragen hat (vereinbarter Selbstbehalt), darf er für diesen Teil keine andere Versicherung nehmen. Andernfalls wird die Entschädigung so ermäßigt, dass der Versicherungsnehmer den vereinbarten Teil des Schadens selbst trägt.

Artikel 7

Überversicherung, Doppelversicherung

1. Auch wenn die Versicherungssumme den Versicherungswert übersteigt (Überversicherung), hat der Versicherer nicht mehr als die bedingungsgemäße Ersatzleistung zu erbringen.
2. Übersteigt die Versicherungssumme den Versicherungswert erheblich, können der Versicherungsnehmer und der Versicherer nach § 51 VersVG eine Herabsetzung der Versicherungssumme und der Prämie verlangen. Eine tariflich festgelegte Mindestprämie bleibt unberührt.
3. Im Falle der Doppelversicherung gelten die §§ 59 und 60 VersVG.

Artikel 8

Begrenzung der Entschädigung, Unterversicherung

1. Die Versicherungssumme bildet die Grenze für die Ersatzleistung des Versicherers, und zwar ist die Ersatzleistung für die unter jeder einzelnen Position der Polizza versicherten Sachen durch die für die betreffende Position angegebene Versicherungssumme begrenzt.
2. Ist die Versicherungssumme niedriger als der Versicherungswert (Unterversicherung), wird der Schaden nur nach dem Verhältnis der Versicherungssumme zum Versicherungswert ersetzt. Ob Unterversicherung vorliegt, ist für jede Position der Polizza gesondert festzustellen.

Artikel 9

Sachverständigenverfahren

1. Jeder Vertragspartner kann verlangen, dass Ursache und Höhe des Schadens durch Sachverständige festgestellt werden. Die Feststellungen, die die Sachverständigen im Rahmen ihrer Zuständigkeit treffen, sind verbindlich, wenn nicht nach-

gewiesen wird, dass sie offenbar von der wirklichen Sachlage erheblich abweichen.

2. Für das Sachverständigenverfahren gelten, soweit im Folgenden nichts Abweichendes bestimmt wird, die Bestimmungen der Zivilprozessordnung über Schiedsgerichte:
 - a) Jeder Vertragspartner ernennt einen Sachverständigen. Jeder Vertragspartner kann den anderen unter Angabe des von ihm gewählten Sachverständigen zur Ernennung des zweiten Sachverständigen schriftlich auffordern. Erfolgt diese Ernennung nicht binnen zwei Wochen nach Empfang der Aufforderung, wird auf Antrag des auffordernden Vertragspartners der zweite Sachverständige durch das für den Schadensort zuständige Bezirksgericht ernannt. In der Aufforderung ist auf diese Folge hinzuweisen. Beide Sachverständige wählen vor Beginn des Feststellungsverfahrens einen dritten als Obmann. Einigen sie sich nicht, wird der Obmann auf Antrag eines Vertragspartners oder beider Vertragspartner durch das für den Schadensort zuständige Bezirksgericht ernannt.
 - b) Die Sachverständigen reichen ihre Feststellungen gleichzeitig dem Versicherer und dem Versicherungsnehmer ein. Weichen die Feststellungen voneinander ab, übergibt der Versicherer sie unverzüglich dem Obmann. Dieser entscheidet über die strittig gebliebenen Punkte innerhalb der Grenzen beider Feststellungen und reicht seine Feststellung gleichzeitig dem Versicherer und dem Versicherungsnehmer ein.
 - c) Jeder Vertragspartner trägt die Kosten seines Sachverständigen; die Kosten des Obmannes tragen beide je zur Hälfte.
3. Auf Grund der Feststellung der Sachverständigen oder des Obmannes wird die Entschädigung berechnet.
4. Durch das Sachverständigenverfahren werden die Pflichten des Versicherungsnehmers im Schadenfall nicht berührt.

Artikel 10

Schuldhafte Herbeiführung des Schadenfalles; Obliegenheitsverletzung nach Schadeneintritt

1. Wenn der Versicherungsnehmer oder eine der in leitender Stellung für die Betriebsführung verantwortlichen Personen den Schaden vorsätzlich oder grobfahrlässig herbeiführen, ist der Versicherer dem Versicherungsnehmer gegenüber von jeder Verpflichtung zur Leistung aus diesem Schadenfall frei. Werden von den genannten Personen nach Eintritt des Schadenfalles zu erfüllende Obliegenheiten verletzt oder ein für die Feststellung der Leistungspflicht oder für die Ermittlung der Entschädigung erheblicher Umstand verschwiegen, tritt Leistungsfreiheit nach Maßgabe des § 6 Pkt. 3 VersVG ein.
2. Ist der Versicherungsnehmer oder eine der in leitender Stellung für die Betriebsführung verantwortlichen Personen wegen der Herbeiführung des Schadens oder wegen eines bei der Feststellung der Leistungspflicht oder für die Ermittlung der Entschädigung begangenen Betruges oder Betrugsversuches rechtskräftig zu einer Strafe verurteilt, so gilt die Leistungsfreiheit als festgestellt.

Artikel 11

Zahlung der Entschädigung, Klagefrist, Verjährung

1. Geldleistungen des Versicherers sind mit Beendigung der zur Feststellung des Schadenfalles und des Umfanges der Leistung des Versicherers nötigen Erhebungen fällig. Die Fälligkeit tritt jedoch unabhängig davon ein, wenn der Versicherungsnehmer nach Ablauf zweier Monate seit dem Begehren nach einer Geldleistung eine Erklärung des Versicherers verlangt, aus welchen Gründen die Erhebungen noch nicht beendet werden konnten und der Versicherer diesem Verlangen nicht binnen eines Monats entspricht.
2. Sind diese Erhebungen bis zum Ablauf eines Monats seit der Anzeige des Schadenfalles nicht beendet, so kann der Ver-

sicherungsnehmer in Anrechnung auf die Gesamtforderung Abschlagszahlung in Höhe des Betrages verlangen, die der Versicherer nach Lage der Sache mindestens zu zahlen hat; der Lauf dieser Frist ist gehemmt, solange die Beendigung der Erhebungen in Folge eines Verschuldens des Versicherungsnehmers gehindert ist.

3. Der Versicherer ist berechtigt die Zahlung aufzuschieben,
 - a) wenn Zweifel über die Berechtigung des Versicherungsnehmers zum Zahlungsempfang bestehen, bis zur Beibringung des erforderlichen Nachweises;
 - b) wenn eine polizeiliche oder strafgerichtliche Untersuchung aus Anlass des Schadens gegen den Versicherungsnehmer eingeleitet wurde, bis zur Erledigung dieser Untersuchung.
4. Der Versicherer ist von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn der Anspruch auf die Leistung nicht innerhalb eines Jahres gerichtlich geltend gemacht wird. Die Frist beginnt erst, nachdem der Versicherer dem Versicherungsnehmer gegenüber den erhobenen Anspruch unter Angabe der mit dem Ablauf der Frist verbundenen Rechtsfolge abgelehnt hat; die Ablehnung ist mit der Anführung einer ihr zugrunde gelegten Tatsache sowie einer gesetzlichen oder vertraglichen Bestimmung zu begründen. Die Frist ist für die Dauer von Vergleichsverhandlungen über den erhobenen Anspruch und für die Zeit, in der der Versicherungsnehmer ohne sein Verschulden an der rechtzeitigen gerichtlichen Geltendmachung des Anspruchs gehindert ist, gehemmt.
5. Im Übrigen gelten die §§ 11 und 12 VersVG.

Artikel 12

Arglistige Täuschung

Hat der Versicherungsnehmer oder eine in leitender Stellung für die Betriebsführung verantwortliche Person einen Entschädigungsanspruch arglistig erhoben, ist der Versicherer berechtigt, nach Ablehnung des Entschädigungsanspruches mit sofortiger Wirkung zu kündigen.

Artikel 13

Form der Erklärungen

Soweit in den Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die jeweilige Sachversicherungssparte nichts Abweichendes bestimmt ist, haben sämtliche Anzeigen und Erklärungen des Versicherungsnehmers schriftlich zu erfolgen.

Artikel 14

Vertragsdauer

Der Vertrag gilt zunächst für die in der Polizza festgesetzte Dauer. Beträgt die vereinbarte Vertragsdauer mindestens ein Jahr, verlängert sich der Vertrag jeweils um ein Jahr, wenn er nicht drei Monate vor Ablauf gekündigt wird. Bei Versicherungsverträgen, deren Abschluss nicht zum Betrieb eines Unternehmens des Versicherungsnehmers gehört (Verbraucherverträge), wird der Versicherer den Versicherungsnehmer vor Beginn der Kündigungsfrist auf die Rechtsfolge der Vertragsverlängerung bei unterlassener Kündigung so rechtzeitig hinweisen, dass dieser zur Abgabe einer ausdrücklichen Erklärung eine angemessene Frist hat.

Beträgt die Vertragsdauer weniger als ein Jahr, endet der Vertrag ohne Kündigung.

Allgemeine Feuerversicherungs-Bedingungen (AFB)

Besondere Bedingungen für muki-Eigenheim Feuer

Artikel 15

Versicherte Gefahren und Schäden

1. Der Versicherer gewährt nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen Versicherungsschutz gegen Schäden durch Brand, Blitzschlag und Explosion (siehe jedoch Pkt. 7, lit. a).
 2. **Als Brand** gilt ein Feuer, das ohne einen bestimmungsmäßigen Herd entsteht oder ihn verlässt und sich aus eigener Kraft ausbreiten vermag (Schadenfeuer).
Nicht als Brand gilt und der Versicherer haftet daher nicht, wenn
 - a) versicherte Sachen dadurch zerstört oder beschädigt werden, dass sie (z.B. beim Bügeln, Trocknen, Räuchern, Rosten, Kochen, Braten und dgl.) der Einwirkung des Feuers, des Rauches oder der Wärme ausgesetzt werden oder dass sie in einen Feuerherd (Ofen, Herd und dgl.) fallen oder geworfen werden;
 - b) der Schaden durch ein Feuer hervorgerufen wird, das sich nicht selbst auszubreiten vermag (z.B. Sengschäden durch Beleuchtungs- oder Beheizungskörper, brennenden Tabak, glühende Kohlen-Stücke und dgl.); oder
 - c) versicherte elektrische Maschinen, Apparate oder Einrichtungen durch die Energie des elektrischen Stromes, sei es mit oder ohne Lichterscheinungen, beschädigt oder zerstört werden. Geraten jedoch durch die unter lit. a) und c) genannten Ursachen andere versicherte Sachen in Brand, so haftet der Versicherer für den an diesen anderen versicherten Sachen entstehenden Schaden.
 3. **Als Blitzschlagschäden** gelten nur solche Schäden, die
 - a) an den versicherten Gebäuden oder an im Freien befindlichen versicherten beweglichen Sachen durch die Kraft oder Wärmewirkung des in sie einschlagenden Blitzes entstehen; bzw.
 - b) an den in einem Gebäude befindlichen versicherten Sachen durch die Wirkung des Blitzschlages hervorgerufen werden, sofern am Gebäude die unter lit. a) genannten schädigenden Wirkungen des Blitzes entstanden sind. Bei versicherten elektrischen Maschinen, Apparaten und Einrichtungen haftet der Versicherer aber keinesfalls für Schäden, die durch Überspannung bzw. durch Induktion entstanden sind. Der Versicherer haftet jedoch, wenn andere versicherte Sachen durch einen aus vorstehenden Ursachen entstehenden Brand beschädigt oder zerstört werden.
 4. **Als Explosion** gilt eine auf dem Ausdehnungsbestreben von Gasen oder Dämpfen beruhende, plötzlich verlaufende Kraftäußerung. Eine Explosion eines Behälters (Kessel, Rohrleitungen und dgl.) liegt nur vor, wenn seine Wandung in einem solchen Umfang zerrissen wird, dass ein plötzlicher Ausgleich des Druckunterschiedes innerhalb und außerhalb des Behälters stattfindet.
- Nicht als Explosion gilt und der Versicherer haftet daher NICHT, wenn versicherte Sachen durch Schleuderbruch (Fliehkraftschaden), Wasserschlag (insbesondere an Dampfmaschinen), Rohrreißer oder andere mechanische Betriebsauswirkungen beschädigt oder zerstört werden. Ebenso sind Schäden, die an Verbrennungskraftmaschinen durch die im Verbrennungsraum (Zylinder des Motors) auftretenden Explosionen sowie Schäden, die an elektrischen Leistungsschaltern (z.B. Öl-, Druckluft-, Druckgasschalter und dgl.) durch den in ihnen bereits vorhandenen oder sich bildenden Gasdruck entstehen, von der Versicherung ausgeschlossen.
5. Der Versicherer ersetzt den Wert bzw. die Wertminderung der zerstörten oder beschädigten versicherten Sachen, wenn diese Zerstörung oder Beschädigung
 - a) auf der unmittelbaren Einwirkung der in Pkt. 1 genannten Schadenereignisse beruht, oder
 - b) die unvermeidliche Folge eines solchen Ereignisses ist, oder
 - c) bei dem Brande durch Löschen, Niederreißen oder Ausräumen verursacht wird.
 6. Außerdem ersetzt der Versicherer:
 - a) den Wert der versicherten Sachen, die bei einem der in Pkt. 1 genannten Schadenereignisse abhanden gekommen sind (siehe jedoch Artikel 16 Pkt. 2);
 - b) Aufwendungen des Versicherungsnehmers im Schadenfall nach Maßgabe des Artikel 20,
 - c) durch Absturz und Anprall von bemannten Luftfahrzeugen, deren Teile und Ladung entstandene Zertrümmerungsschäden,
 - d) Schäden durch Mietverlust bei Wohngebäudeversicherungen. Gilt nur bei Versicherung des Bauwertes (Artikel 16 Pkt. 3). Wird durch den Schadenfall ein versichertes Gebäude so beschädigt, dass der Mieter einer darin befindlichen Wohnung den Mietzins kraft Gesetzes oder nach dem Mietvertrag ganz oder teilweise verweigern darf, so ersetzt der Versicherer den dadurch entgehenden Mietzins.
Wird die Wohnung, die der Versicherungsnehmer in dem versicherten Gebäude selbst bewohnt, durch den Schadenfall ganz oder teilweise unbenutzbar, so ersetzt der Versicherer den Mietwert der unbenutzbar gewordenen Räume, insoweit nicht dem Versicherungsnehmer die Beschränkung auf den etwa benutzbar gebliebenen Teil der Wohnung zugemutet werden kann.
Als Mietwert gilt der gesetzliche oder ortsübliche Mietzins für Wohnungen gleicher Art, Größe und Lage.
Die Entschädigung des Mietwertes wird auf den dem Versicherungsnehmer nachweisbar erwachsenen Schaden beschränkt. Der Mietzins oder der Mietwert wird nur bis zum Schluss des Monats gewährt, in dem die Wohnung wieder benutzbar geworden ist, längstens bis zum Ablauf von 6 Monaten nach dem

Eintritt des Schadenfalles. Die Entschädigung wird nur insoweit geleistet, als der Versicherungsnehmer die Wiederinstandsetzung der Räume nicht schuldhaft verzögert. Wenn die Versicherungssumme für das Wohngebäude niedriger ist als der Ersatzwert, wird nur der entsprechende Teil des Mietzinses oder des Mietwertes ersetzt (Artikel 21).

7. Nur auf Grund besonderer Vereinbarung haftet der Versicherer:

a) bei Versicherung von industriellen und gewerblichen Anlagen für Schäden durch Explosion von Sprengstoffen; für Schäden, die durch Sprengstoffexplosionen verursacht werden, die auf benachbarten, nicht der Verfügung des Versicherungsnehmers unterliegenden Anlagen eintreten, bedarf es einer Vereinbarung hinsichtlich des Haftungseinschlusses nur für den Fall, dass der Versicherungsnehmer vom Vorhandensein oder der Verwendung der Sprengstoffe gewusst hat oder wissen musste.

b) für den Entgang an Gewinn (siehe aber Pkt. 6, lit. d),

c) für Aufräumungskosten, Abbruchkosten, Feuerlöschkosten, Demontage- und Remontagekosten, die dem Versicherungsnehmer im Schadenfall entstehen. Im Schadenfall werden die hierfür entstandenen Kosten bis zur Höhe der hierfür in der Police angegebenen Versicherungssumme voll ersetzt.

In die Versicherung von Wohngebäuden sind Aufräumungskosten in Höhe bis zu 1 % der Versicherungssumme eingeschlossen.

Unter Aufräumungskosten sind die dem Versicherungsnehmer zur Last fallenden Aufwendungen für das Aufräumen der Schadenstätte, soweit diese Kosten nicht bei Bewertung der Restwerte durch Anrechnung zur Vergütung gelangt sind und für die Abführung des Schuttes und nicht mehr verwendbarer Reste bis zur nächsten geeigneten und gestatteten Ablagerungsstätte zu verstehen, soweit sie die versicherten Sachen betreffen.

Unter Abbruchkosten sind die Kosten für einen im Schadenfall nötig werdenden Abbruch stehen gebliebener Teile versicherter Sachen und deren Abführung bis zur nächsten geeigneten und gestatteten Ablagerungsstätte zu verstehen.

Unter Feuerlöschkosten sind die Aufwendungen zu verstehen, die der Versicherungsnehmer zur Brandbekämpfung für geboten halten durfte, soweit sie nicht nach Artikel 20 ersetzt werden.

Unter Demontage- und Remontagekosten sind die unvermeidlichen Kosten zu verstehen, die nach einem Schadenfall dadurch notwendig werden, dass beschädigte oder unbeschädigt gebliebene versicherte technische und kaufmännische Betriebsanlagen demontiert und wieder montiert oder sonst wie bewegt oder geschützt werden müssen.

8. **Im Falle von:**

a) Kriegsereignissen jeder Art (einschließlich Neutralitätsverletzungen) oder inneren Unruhen und damit verbundenen militärischen oder polizeilichen Maßnahmen;

b) Erdbeben, Erdbeben, Bodensenkung, unterirdischem Feuer oder außergewöhnlichen Naturereignissen;

c) Ereignissen, welche einer schädigenden Wirkung durch Kernenergie zuzuschreiben sind haftet der Versicherer nur, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass der Schaden mit diesen Ereignissen oder deren Folgezuständen weder unmittelbar noch mittelbar im Zusammenhang steht. Ist der Versicherungsnehmer Verbraucher im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes (BGBI. 140/79), so obliegt der Nachweis dem Versicherer.

9. **Terror-Ausschluss**

Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz sind jegliche Art von Schäden, Verlusten, Kosten oder Aufwendungen, die direkt oder indirekt verursacht werden von, sich ergeben aus oder im Zusammenhang stehen mit jeglicher Art von Terrorakten.

Terrorakte sind jegliche Handlungen von Personen oder Personengruppen zur Erreichung politischer, ethnischer, religiöser, ideologischer oder ähnlicher Ziele, die geeignet sind, Angst oder Schrecken in der Bevölkerung oder Teilen der Bevölke-

rung zu verbreiten und dadurch auf eine Regierung oder staatliche Einrichtung Einfluss zu nehmen.

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind auch jegliche Art von Schäden, Verlusten, Kosten oder Aufwendungen, die direkt oder indirekt verursacht werden von, sich ergeben aus oder im Zusammenhang stehen mit Handlungen, die zur Eindämmung, Vorbeugung oder Unterdrückung von Terrorakten ergriffen werden oder sich in irgendeiner Weise darauf beziehen.

Artikel 16

Versicherte Sachen

1. Soweit nichts anderes vereinbart ist, sind nur die dem Versicherungsnehmer gehörigen Sachen versichert.

Versichert sind auch vom Versicherungsnehmer gekaufte Sachen, die ihm unter Eigentumsvorbehalt übergeben sind und die dem Versicherungsnehmer verpfändeten Sachen.

Die Versicherung von Arbeitsgeräten und Arbeitskleidern erstreckt sich auch auf die Sachen der Familienangehörigen und Arbeitnehmer des Versicherungsnehmers, die an dem Versicherungsort (Artikel 17) ihren Beruf ausüben.

2. Geld, unverarbeitete Edelmetalle, ungefasste Perlen und Edelsteine sowie Wertpapiere und Urkunden sind nur dann in der Versicherung inbegriffen, wenn dies besonders vereinbart ist.

3. Bei Gebäuden erstreckt sich die Versicherung, soweit nichts anderes vereinbart ist, auf den Bauwert.

Zum Bauwert eines Gebäudes gehört der Wert aller Baubestandteile einschließlich der unter Erdniveau befindlichen Fundamente oder Grundmauern und tragenden Kellermauern.

Als Baubestandteile im Sinne dieser Bedingungen gelten auch Elektroinstallationen, Gasinstallationen und Wasserver- und -entsorgungsanlagen samt dazugehörigen Messgeräten, Beheizungs-, Sanitär- und Blitzschutzanlagen sowie Aufzüge, sofern die angeführten Baubestandteile dem Hauseigentümer gehören.

Bei landwirtschaftlichen Gebäuden gelten Elektroinstallationen, Gasinstallationen und Wasserver- und -Entsorgungsanlagen samt dazugehörigen Messgeräten, Beheizungs-, Sanitär- und Blitzschutzanlagen sowie Aufzüge als Baubestandteile, sofern sie nicht gewerblichen Zwecken dienen und sich ihr Ausschluss nicht vertraglich ergibt.

Soweit Gebäude industriell oder gewerblich genutzt werden, auch bei Bürogebäuden, Krankenhäusern, Sanatorien, Kuranstalten, Hotels, Pensionen, Bädern, Sportanlagen und Veranstaltungshallen zählen Elektroinstallationen, Gasinstallationen und Wasserver- und -Entsorgungsanlagen samt dazugehörigen Messgeräten, Beheizungs- und Sanitäranlagen sowie Aufzüge und Maschinenfundamente nicht zu den Baubestandteilen, sondern zur technischen Betriebseinrichtung.

4. Ist der Wohnungsinhalt zusammen mit anderen Sachen in derselben Police versichert, so gelten hinsichtlich der Feuerversicherung des Wohnungsinhalts die bezüglichen Bestimmungen der Allgemeinen Bedingungen für Haushaltversicherungen (ABH).

5. Mitversichert gelten außerdem unbewegliche, fest mit dem versicherten Grundstück, Haupt-, oder Nebengebäude verbundene Gartenbewässerungen, Hauswasser- und Luftwärmepumpen sowie Ladestationen für Elektrofahrzeuge. Die Ersatzleistung ist mit € 20.000, - je Schadensfall auf „Erstes Risiko“ begrenzt.

Artikel 17

Versicherungsort

Bewegliche Sachen sind nur in den Räumen versichert, die in der Police bezeichnet sind (Versicherungsort). Werden sie daraus entfernt, so ruht der Versicherungsschutz. Ist die Entfernung nicht nur vorübergehend, so erlischt insoweit auch der Versicherungsvertrag.

Artikel 18

Obliegenheiten des Versicherungsnehmers im Schadensfall

1. Der Versicherungsnehmer hat im Falle eines drohenden

Schadens oder eines eingetretenen Schadens, für den er Ersatz verlangt, folgende Obliegenheiten:

a) Er hat nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen und dabei die Weisungen des Versicherers zu befolgen; gestatten es die Umstände, so hat er solche Weisungen einzuholen. Wegen des Ersatzes der Aufwendungen siehe Artikel 20.

b) Er hat spätestens innerhalb dreier Tage, nachdem er von dem Schaden Kenntnis erlangt hat, dem Versicherer sowie der Sicherheitsbehörde schriftlich oder mündlich Anzeige zu erstatten.

c) Falls versicherte Sachen beim Schaden abhanden gekommen sind (Artikel 15 Pkt. 6, lit. a), hat er der Sicherheitsbehörde innerhalb dreier Tage, nachdem er den Verlust festgestellt hat, eine Aufstellung der fehlenden Gegenstände einzureichen; weiters hat er die zur Wiedererlangung geeigneten Maßnahmen zu treffen.

d) Er hat dem Versicherer, soweit es ihm billigerweise zugemutet werden kann, jede Untersuchung über die Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang seiner Entschädigungspflicht zu gestatten, auf Verlangen jede hiezu dienliche Auskunft zu Protokoll zu geben oder schriftlich zu erteilen und Belege beizubringen.

Auf Verlangen muss er ferner innerhalb einer angemessenen Frist, die mindestens zwei Wochen betragen muss, ein von ihm unterschriebenes Verzeichnis der am Schadentag vorhandenen, der vom Schaden betroffenen und der abhanden gekommenen Sachen, und zwar nach Möglichkeit unter Angabe ihres Wertes unmittelbar vor dem Schadenfall, auf seine Kosten vorlegen. Bei Gebäudeschäden muss er auf Verlangen einen beglaubigten Grundbuchauszug nach dem Stand vom Tage des Schadens auf seine Kosten beibringen.

e) Er darf den durch den Schadenfall herbeigeführten Zustand, solange der Schaden nicht ermittelt ist, ohne Zustimmung des Versicherers nicht verändern, es sei denn, dass eine solche Veränderung zum Zwecke der Schadenminderung oder im öffentlichen Interesse geboten ist.

f) Der Versicherungsnehmer hat alle schriftlichen und mündlichen Angaben im Zuge der Schadenerhebung dem Versicherer richtig und vollständig zu machen.

g) Die Frist für die Erstattung der Anzeige nach lit. b) bzw. die Beibringung der Aufstellung und Verzeichnisse nach lit. c) und

d) wird durch die Absendung gewahrt.

2. Verletzt der Versicherungsnehmer eine der vorstehenden Obliegenheiten, ist der Versicherer nach Maßgabe des § 6 Versicherungsvertragsgesetz (VersVG), im Falle einer Verletzung der unter Pkt. 1, lit. a) genannten Obliegenheiten nach Maßgabe des § 62 VersVG, von der Verpflichtung zur Leistung frei.

Ist die Anzeige des Schadens bei der Sicherheitsbehörde unterblieben, so kann die Entschädigung bis zur Nachholung dieser Anzeige verweigert werden. Wurde das Abhandenkommen von Sachen der Sicherheitsbehörde nicht oder nicht rechtzeitig angezeigt, so kann die Entschädigung nur für diese Sachen verweigert werden.

Artikel 19

Ersatzleistung

1. Der Ermittlung der Ersatzleistung wird unbeschadet der Bestimmungen des Artikel 8 der Versicherungswert zur Zeit des Eintrittes des Schadenfalles (Ersatzwert) zugrunde gelegt, bei beschädigten Sachen der Unterschied zwischen diesem Wert und dem Wert der Reste, bei dessen Ermittlung die Verwendbarkeit der Reste für die Wiederherstellung zu berücksichtigen ist. Auf die Bewertung von Gebäuderesten bleiben behördliche Wiederaufbaubeschränkungen ohne Einfluss.

2. Als Ersatzwert gelten:

a) Bei Gebäuden der ortsübliche Bauwert unter Abzug eines dem Zustande des Gebäudes, insbesondere dem Alter und der Abnutzung entsprechenden Betrages; wenn das Gebäude nicht innerhalb dreier Jahre, gerechnet vom Schadentag, wie-

der aufgebaut wird, ist höchstens dessen Verkehrswert (bei Teilschäden dessen anteiliger Verkehrswert) zu ersetzen. Bei Ermittlung des Verkehrswertes bleibt der Wert des Grundstückes außer Ansatz;

b) Bei Gebrauchsgegenständen, Arbeitsgeräten, Maschinen und sonstigen technischen Einrichtungen die Wiederbeschaffungskosten unter billiger Berücksichtigung der aus dem Unterschied zwischen alt und neu sich ergebenden Wertminderung;

c) Bei Waren, die der Versicherungsnehmer herstellt (in Arbeit befindlichen und fertigen Fabrikaten), die Kosten der Neuherstellung, höchstens jedoch deren Verkaufspreis, abzüglich der ersparten Kosten;

d) Bei Waren, mit denen der Versicherungsnehmer handelt, bei Rohstoffen, die der Versicherungsnehmer für die Erzeugung von Waren beschafft hat sowie bei Naturerzeugnissen die Kosten der Wiederbeschaffung bei Eintritt des Schadenfalles, höchstens jedoch deren Verkaufspreis, abzüglich der ersparten Kosten.

Maßgebend sind die Preise (soweit sich Marktpreise gebildet haben, die Marktpreise) zur Zeit des Eintrittes des Schadenfalles sowie die Kosten der Neuherstellung zur Zeit des Eintrittes des Schadenfalles.

Ergibt sich bei Gebäuden, Maschinen, technischen Einrichtungen und Waren ein geringerer Wert aus dem Umstand, dass sie infolge einer nicht durch den Schadenfall verursachten Beschädigung, infolge Veralterung oder dauernden Betriebsstillstandes schon dauernd entwertet waren, so gilt der geringere Wert als Ersatzwert.

Für die Wiederherstellung gemäß lit. a) genügt es, wenn für zerstörte oder beschädigte Gebäude wieder Gebäude hergestellt werden, die dem gleichen Betriebszweck dienen. Gebäude, die sich bei Eintritt des Schadenfalles in Bau befinden oder bereits errichtet sind, gelten nicht als Wiederherstellung. Weist der Versicherungsnehmer nach, dass die Wiederherstellung an der bisherigen Stelle behördlich verboten ist, so genügt die Wiederherstellung an anderer Stelle desselben Gemeindegebietes.

e) Bei Wertpapieren mit amtlichem Kurs der Kurswert der letzten, vor dem Schadenfall erfolgten Notierung bzw. bei sonstigen Wertpapieren der Marktpreis; bei Einlagebüchern mit Klausel (Losungswort) die Kosten des Aufgebotsverfahrens und bei Einlagebüchern ohne Klausel der Betrag des Guthabens.

3. Bei Sachen von historischem oder künstlerischem Wert, bei denen die Alterung im Allgemeinen zu keiner Entwertung führt, wird der Verkehrswert vergütet.
4. Ein persönlicher Liebhaberwert wird bei Ermittlung des Ersatzwertes nicht berücksichtigt.
5. Bei zusammengehörigen Einzelsachen wird die allfällige Entwertung, welche die unbeschädigt gebliebenen Einzelsachen durch die Beschädigung, Zerstörung oder das Abhandenkommen der anderen erleiden, nicht berücksichtigt.

Artikel 20

Ersatz der Aufwendungen

1. Aufwendungen, auch erfolglose, die der Versicherungsnehmer im Schadenfall zur Abwendung oder Minderung des Schadens für geboten halten durfte, hat der Versicherer zu ersetzen. Darunter fallen aber nicht Aufwendungen, die durch Gesundheitsschädigungen bei Erfüllung der Rettungspflicht verursacht werden. Auch für Leistungen der im öffentlichen Interesse bestehenden Feuerwehren oder anderer zur Hilfe Verpflichteter wird ein Ersatz nicht gewährt.
2. Zu Vorschüssen ist der Versicherer nicht verpflichtet. Der Ersatz für Aufwendungen und die Entschädigung dürfen zusammen die Versicherungssumme nicht übersteigen, soweit die Aufwendungen nicht auf Weisung des Versicherers erfolgt sind. Bei einer Unterversicherung sind die Aufwendungen nur in demselben Verhältnis zu ersetzen wie der Schaden.

Artikel 21

Unterversicherung

Ergänzung zu Artikel 8 Pkt. 2:

Außerhalb des Versicherungsortes (Artikel 17) befindliche Sachen sind bei der Berechnung der Unterversicherung nur dann zu berücksichtigen, wenn der Versicherer zufolge besonderer Vereinbarung auch außerhalb des Versicherungsortes für sie haftet.

Bei Wohngebäuden wird im Schadenfall eine Unterversicherung nicht berücksichtigt, soweit sie nicht 5 % der versicherten Summe übersteigt.

Artikel 22

Sachverständigenverfahren

Ergänzung zu Artikel 9 Pkt. 2, lit. b):

Die Feststellung der beiden Sachverständigen muss den Ersatzwert sowie den Wert der Reste der vom Schaden betroffenen Sachen enthalten (Artikel 19). Die Feststellung muss auf Verlangen einer der beiden Parteien auch ein Verzeichnis der versicherten, vom Schaden nicht betroffenen Sachen mit ihrem Ersatzwert enthalten.

Artikel 23

Zahlung der Entschädigung

Ergänzung zu Artikel 11:

Für Gebäude kann der Versicherungsnehmer den die Verkehrswert-Entschädigung übersteigenden Teil der Entschädigung (siehe Artikel 19, Pkt. 2, lit. a) erst dann und nur insoweit verlangen, als die Verwendung der Verkehrswert-Entschädigung und des übersteigenden Teiles der Entschädigung zur Wiederherstellung des Gebäudes gesichert ist.

Außerdem gilt für Gebäude, die zur Zeit des Schadenfalles mit Hypotheken, Reallasten oder Rentenschulden belastet sind, folgendes: Eine Zahlung wird nur dann geleistet, wenn die

am Schadentag eingetragenen Realgläubiger innerhalb eines Monats, nachdem sie von der Absicht zur Zahlung verständigt wurden, nicht widersprochen haben. Seitens der Realgläubiger, die ihr Pfandrecht beim Versicherer angemeldet haben, bedarf es zur Zahlung jedenfalls der schriftlichen Zustimmung.

Artikel 24

Rechtsverhältnis nach dem Schadenfall

1. Gemäß § 67 VersVG geht für den Fall, dass dem Versicherungsnehmer ein Anspruch auf Ersatz des Schadens gegen einen Dritten zusteht, der Anspruch auf den Versicherer über, soweit dieser dem Versicherungsnehmer den Schaden ersetzt. Wenn sich der Ersatzanspruch des Versicherungsnehmers gegen einen Wohnungsmieter des versicherten Wohngebäudes, einen Familienangehörigen im Sinne des § 67 (2) VersVG oder einen Hausangestellten des Wohnungsmieters richtet, verzichtet der Versicherer auf seinen Regressanspruch, soweit der Mieter die Prämie für das versicherte Wohngebäude zum Zeitpunkt des Schadenfalles ganz oder teilweise getragen und der Regresspflichtige den Schaden weder vorsätzlich noch grobfahrlässig im Sinne des § 61 VersVG herbeigeführt hat.
2. Soweit nichts anderes vereinbart ist, vermindert sich die Versicherungssumme nicht dadurch, dass eine Entschädigung geleistet wird.
3. Nach dem Eintritt des Schadenfalles ist sowohl der Versicherungsnehmer als auch der Versicherer berechtigt, das Versicherungsverhältnis zu kündigen. Die Kündigung ist nur bis zum Ablauf eines Monats seit dem Abschluss der Verhandlungen über die Entschädigung zulässig. Der Versicherer hat eine Kündigungsfrist von einem Monat einzuhalten. Der Versicherungsnehmer kann nicht für einen späteren Zeitpunkt als den Schluss der laufenden Versicherungsperiode kündigen.

Allgemeine Feuerversicherungs-Bedingungen (AFB)

Besondere Bedingungen für muki-Eigenheim Feuer

Artikel 25

Indirekter Blitzschlag Gebäude

In Abänderung des Artikel 15 Pkt. 3, lit. b) haftet der Versicherer bezüglich der unter Gruppe indirekter Blitzschlag an E-Installationen (dazu gehören: elektrische Gebäudeinstallationen, die im Gebäude befindliche Hauswasserpumpe, die elektrischen Teile der Heizungsanlage, Gegensprech- und Toröffnungsanlagen, elektrische Einrichtung von Zähler- und Sicherungskästen, Warmwasseraufbereitungsanlagen sowie deren elektrische Zuleitungen, elektrische Teile von Parabolspiegel, Hausantennen, Erdwärmanlagen und elektrische Teile der Sonnenenergieanlagen, Erdkabel (soweit der Versicherungsnehmer für deren Wiederinstandsetzung verantwortlich ist) versicherten Gegenstände auch für die nach den Feuerversicherungsbedingungen nicht gedeckten Blitzschäden. Der Versicherungsschutz erstreckt sich somit auch auf Schäden, die durch Überspannung bzw. Induktion infolge Blitzschlages entstanden sind. Schäden der obbezeichneten Art, die durch innere oder äußere Abnutzung des Materials oder durch unsachgemäße Instandhaltung der versicherten Gegenstände hervorgerufen werden, sind jedoch nicht versichert.

Antennenanlagen

In Ergänzung zu Art. 16 Pkt. 3 gelten Antennenanlagen am Gebäude und freistehend am versicherten Grundstück im Rahmen der Gebäudeversicherungssumme mitversichert.

Solaranlagen und Photovoltaikanlagen

In Ergänzung zu Art. 16 Pkt. 3 gelten Solaranlagen und Photovoltaikanlagen am Gebäude und Solaranlagen freistehend am versicherten Grundstück im Rahmen der Gebäudeversicherungssumme mitversichert.

Außenanlagen am Gebäude

In Ergänzung zu Art. 16 Pkt. 3 zählen auch die Außenanlagen, die mit dem Gebäude verbundenen Balkonverkleidungen, Markisen, Rollos, Sonnendächer, Antennenanlagen und Solaranlagen zu den Baubestandteilen.

Außenanlagen am versicherten Grundstück

In Ergänzung zu Art. 16 Pkt. 3 zählen auch die Außenanlagen freistehend am versicherten Grundstück, wie Telefon-, Gegensprech- und Gegensprechanlagen, Müllentsorgungsanlagen und Luftwärmepumpen zu den Baubestandteilen. Die Ersatzleistung ist jedoch mit € 7.400,- begrenzt.

Gartenanlagen und Kulturen

In Ergänzung zu Art. 16 Pkt. 3 gelten auch Gartenanlagen und Kulturen (Waldbestände ausgenommen) auf dem versicherten Grundstück im Rahmen der Gebäudeversicherungssumme mitversichert. Die Ersatzleistung ist jedoch mit € 3.500,- begrenzt.

Einfriedungen

In Ergänzung zu Art. 16 Pkt. 3 zählen auch die Einfriedungen des Versicherungsgrundstückes, ausgenommen jedoch lebende Pflanzen, zu den Baubestandteilen des Gebäudes. In Ergänzung zu Art. 15 erstreckt sich die Deckung nicht nur auf Schäden durch Brand, Blitzschlag oder Explosion, sondern auch auf Beschädigung der Einfriedung durch Kraftfahrzeuge, sofern der Schädiger bzw. der Fahrzeuginhaber nicht ermittelt werden kann.

Derartige Schäden sind unmittelbar nach Kenntniserlangung schriftlich oder mündlich bei der zuständigen Sicherheitsbehörde anzuzeigen.

Die Ersatzleistung ist jedoch mit 10 % der Versicherungssumme begrenzt.

Kraftfahrzeuge, Kfz-Anhänger und Boote in ruhendem Zustand

In der Feuerversicherung gelten im Rahmen der Gebäudeversicherungssumme Kraftfahrzeuge, Anhänger und Boote im ruhenden Zustand und nur auf dem in der Polizze angeführten Versicherungsort bis maximal € 7.400,- versichert.

Brandschäden während der Fahrt, ebenso Schäden, die durch die Inbetriebsetzung des Motors - auch im Einstellraum - entstehen, werden nicht vergütet. Treten durch indirekten Blitzschlag Schäden an einem Elektro- oder Hybridkraftfahrzeug ein, so sind diese vom Versicherungsschutz ausgenommen.

Unbemannte Flugkörper

Abweichend von Art. 15 Pkt. 6 lit. c) leistet der Versicherer Entschädigung auch für Schäden durch Anprall oder Absturz eines unbemannten Flugkörpers, seiner Teile oder seiner Ladung.

Verpuffungsschäden

Schäden an Kachelöfen durch Verpuffung sowie Folgeschäden am Gebäude gelten in Erweiterung des Art. 15, Pkt. 4 mitversichert.

Die Ersatzleistung ist je Schadenfall mit € 7.400,- begrenzt.

Baugeräte

Versichert sind alle Bauhilfsgeräte und Baustoffe auf dem Grundstück, soweit sie zur Errichtung des Eigenheimes dienen gegen Schäden durch Brand und Blitzschlag.

Allgemeine Bedingungen für Versicherungen gegen Leitungswasserschäden (AWB)

Besondere Bedingungen für muki-Eigenheim Leitungswasserschaden-Versicherung

Artikel 26

Welche Gefahren und Schäden sind versichert?

1. Versicherungsschutz besteht nach Maßgaben der nachfolgenden Bestimmungen gegen Schäden an den in der Versicherungspolizze angeführten Sachen und Gebäuden (auch Baubestandteile, die nicht dem Gebäudeeigentümer gehören), die im Eigentum oder unter Eigentumsvorbehalt übergeben oder verpfändet wurden, durch Austreten von Leitungswasser aus führenden Anlagen oder angeschlossenen Einrichtungen.
2. Bei der Versicherung von Gebäuden zusätzlich:
 - 2.1. Schäden durch Bruch im wasserführenden Rohrsystem.
 - 2.2. Schäden durch Frost an den wasserführenden Anlagen und/oder an angeschlossenen Einrichtungen.
3. Bei Wohngebäuden außerdem der Mietverlust oder der Mietwertersatz:
 - 3.1. Wird durch den Schadenfall das versicherte Gebäude so beschädigt, dass der Mieter einer darin befindlichen Wohnung den Mietzins kraft Gesetzes oder nach dem Mietvertrag ganz oder teilweise verweigern darf, so ersetzt der Versicherer den dadurch entgehenden Mietzins.
 - 3.2. Wird die Wohnung, die der Versicherungsnehmer in dem versicherten Gebäude selbst bewohnt, durch den Schadenfall ganz oder teilweise unbenutzbar, so ersetzt der Versicherer den Mietwert der unbenutzbar gewordenen Räume, insoweit nicht dem Versicherungsnehmer die Beschränkung auf den etwa benutzbar gebliebenen Teil der Wohnung zugemutet werden kann. Als Mietwert gilt der gesetzliche oder ortsübliche Mietzins für Wohnungen gleicher Art, Größe und Lage. Die Entschädigung des Mietwertes ist auf den dem Versicherungsnehmer nachweisbar erwachsenen Schaden beschränkt.
 - 3.3. Der Mietzins oder der Mietwert wird nur bis zum Schluss des Monats ersetzt, in dem die Wohnung wieder benutzbar geworden ist, längstens bis zum Ablauf von sechs Monaten nach dem Eintritt des Schadenfalles. Die Entschädigung wird nur insoweit geleistet, als der Versicherungsnehmer die Wiederinstandsetzung der Räume nicht schuldhaft verzögert.
4. Schäden an unter Erdoberfläche aufbewahrten Waren, die nicht mindestens 12 cm über dem Fußboden lagern.
5. Schäden durch bestimmungsgemäßes Auslösen der Sprinkleranlage.
6. Schäden an Anlagen, die ausschließlich Witterungsniederschläge ableiten.
7. Mittelbare Schäden, z.B.: Wasserverlust, Entgang an Gewinn, ausgenommen Mietverlust.
8. Schäden am Rohrsystem durch Korrosion, auch Verschleiß und Abnutzung.
9. Schäden an angeschlossenen Einrichtungen und Armaturen, die im Zuge der Behebung eines Rohrgebrechens entstehen, und Verstopfungsschäden an Ableitungsrohren.
10. Schäden am Rohrsystem außerhalb des Gebäudes.
11. Im Falle von
 - 11.1. Kriegseignissen jeder Art (einschließlich Neutralitätsverletzungen) oder inneren Unruhen und damit verbundenen militärischen oder polizeilichen Maßnahmen;
 - 11.2. Erdbeben, Erdbeben, Bodensenkungen, unterirdischem Feuer oder außergewöhnlichen Naturereignissen;
 - 11.3. Ereignissen, welche einer schädigenden Wirkung durch Kernenergie zuzuschreiben sind, haftet der Versicherer nur, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass der Schaden mit diesen Ereignissen oder deren Folgezuständen weder unmittelbar noch mittelbar im Zusammenhang steht. Ist der Versicherungsnehmer Verbraucher im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes, so obliegt der Nachweis dem Versicherer.
12. Terror-Ausschluss
Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz sind jegliche Art von Schäden, Verlusten, Kosten oder Aufwendungen, die direkt oder indirekt verursacht werden von, sich ergeben aus oder im Zusammenhang stehen mit jeglicher Art von Terrorakten. Terrorakte sind jegliche Handlungen von Personen oder Personengruppen zur Erreichung politischer, ethnischer, religiöser, ideologischer oder ähnlicher Ziele, die geeignet sind, Angst oder Schrecken in der Bevölkerung oder Teilen der Bevölkerung zu verbreiten und dadurch auf eine Regierung oder staatliche Einrichtung Einfluss zu nehmen. Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind auch jegliche Art von Schäden, Verlusten, Kosten oder Aufwendungen, die direkt oder indirekt verursacht werden von, sich ergeben aus oder im Zusammenhang stehen mit Handlungen, die zur Eindämmung, Vorbeugung oder Unterdrückung von Terrorakten ergriffen werden oder sich in irgendeiner Weise darauf beziehen.

Artikel 27

Welche Gefahren und Schäden sind nicht versichert?

1. Schäden, die vor Beginn des Versicherungsschutzes entstanden sind, auch wenn sie erst nach Beginn des Versicherungsschutzes in Erscheinung treten.
2. Schäden durch Grundwasser, Hochwasser, Wasser aus Witterungsniederschlägen oder dadurch verursachten Rückstau.
3. Schäden durch Holzfäule, Vermorschung oder Schimmelbildung, ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen, also auch dann nicht, wenn derartige Schäden durch Leitungswasser verursacht werden.

Hinweis: Die Pkt. 8 bis 10 können nur aufgrund besonderer Vereinbarung mitversichert werden.

Artikel 28

Welche Sachen und Kosten sind versichert?

1. Sachen

- 1.1. Versichert sind die im Versicherungsvertrag angeführten Sachen, die dem Versicherungsnehmer gehören, ihm unter Eigentumsvorbehalt übergeben oder verpfändet wurden. Die Versicherung von fremdem Eigentum ist besonders zu vereinbaren.
- 1.2. Bei Gebäuden sind Baubestandteile, die nicht dem Gebäudeeigentümer gehören, der Einrichtung zuzuzählen.
- 1.3. Mitversichert gelten außerdem unbewegliche, fest mit dem versicherten Grundstück, Haupt-, oder Nebengebäude verbundene Gartenbewässerungen, Hauswasser- und Luftwärmepumpen sowie Ladestationen für Elektrofahrzeuge. Die Ersatzleistung ist mit € 20.000, - je Schadensfall auf „Erstes Risiko“ begrenzt.

2. Kosten

- 2.1. Kosten für Maßnahmen zur Abwendung oder Minderung des Schadens, auch erfolglose, soweit sie der Versicherungsnehmer für notwendig halten durfte. Darunter fallen aber nicht Aufwendungen, die durch Gesundheitsschädigungen bei Erfüllung der Rettungspflicht verursacht werden.
- 2.2. Aufwandskosten.
- 2.3. Die bei einem entschädigungspflichtigen Schaden entstandenen
 - 2.3.1. Suchkosten; das sind Aufwendungen zum Auffinden der Schadenstelle einschließlich der Wiederherstellung.
 - 2.3.2. Aufräumungskosten; das sind Aufwendungen für das Aufräumen der Schadenstätte und für die Abführung des Schuttes und nicht mehr verwendbarer Reste bis zur nächsten geeigneten und gestatteten Ablagerungsstätte, soweit sie die versicherten Sachen betreffen.
 - 2.3.3. Abbruchkosten; das sind die Aufwendungen für einen im Schadenfall nötig werdenden Abbruch stehen gebliebener Teile versicherter Sachen und deren Abführung bis zur nächsten geeigneten und gestatteten Ablagerungsstätte.
 - 2.3.4. Reinigungs- und Abdeckkosten; das sind Aufwendungen zur Schlussreinigung an den versicherten Sachen und Aufwendungen zur Vermeidung von Verunreinigungen oder Verschmutzungen an den versicherten Sachen.
 - 2.3.5. De- und Remontagekosten; das sind Aufwendungen für die unvermeidbare Entfernung und Wiedermontage von Einrichtungen zur Behebung eines entschädigungspflichtigen Schadens.
- 2.4. Aufgrund Besonderer Vereinbarung können mitversichert werden: Die Kosten für die Beseitigung von gefährlichem Abfall.

Artikel 29

Wo gilt die Versicherung?

Die Versicherung gilt für bewegliche Sachen nur in den Räumen, die im Versicherungsvertrag als Versicherungsort bezeichnet sind. Werden sie daraus entfernt, so ruht der Versicherungsschutz, ist die Entfernung nicht nur vorübergehend, so erlischt insoweit auch der Versicherungsvertrag.

Artikel 30

Welche Risikoänderungen sind vom Versicherungsnehmer jedenfalls anzuzeigen?

1. Der Einbau
 - 1.1. einer Sprinkleranlage
 - 1.2. einer wasserführenden Klimaanlage
 - 1.3. eines Schwimmbeckens in oder auf dem Gebäude
 - 1.4. einer wasserführenden Fußbodenheizung
 - 1.5. einer wasserführenden Solaranlage
 - 1.6. einer zusätzlichen umfangreichen Ausstattung an wasserführenden Leitungen (z.B. Fremdenbeherbergungsbetriebe, Kuranstalten, etc.)
 - 1.7. einer Photovoltaikanlage
2. Bei der Versicherung von Einrichtungen und Waren, die Verwendung von Räumen unter Erdniveau.

Artikel 31

Welche Sicherheitsvorschriften hat der Versicherungsnehmer zu beachten?

1. Die wasserzuführenden Anlagen und angeschlossenen Einrichtungen sind ordnungsgemäß instand zu halten.
2. Werden die Baulichkeiten länger als 72 Stunden von allen Personen verlassen, sind während der Dauer des Unbewohntseins die wasserführenden Leitungen (Hauptkahn) abgesperrt zu halten und ausreichende Maßnahmen gegen Frostschäden zu treffen, wie z.B. eine im Abstand von maximal drei Tagen durchgeführte Kontrolle der Heizanlage. Eine fallweise Begehung der Baulichkeiten genügt nicht. Während der Heizperiode sind zusätzlich sämtliche wasserführenden Leitungen und Anlagen zu entleeren, sofern die Heizung nicht durchgehend in Betrieb gehalten wird und wasserführende Heiz- oder Klimaanlage mit Frostschutzmittel zu sichern oder ebenfalls zu entleeren. Ausgenommen hiervon bleiben notwendige wasserführende Schutzeinrichtungen (z.B. Sprinkleranlagen, Wasseranschlüsse für die Feuerwehr). In Betrieb gehaltene Heizanlagen brauchen nicht abgesperrt werden, müssen aber jedenfalls ausreichend gegen Frostschäden geschützt sein.
3. Wasserführende Rohre außerhalb von Gebäuden müssen vorschriftsmäßig und frostsicher unter der Erdoberfläche verlegt sein oder während der Frostperiode entleert werden.

Artikel 32

Was muss der Versicherungsnehmer im Schadenfall tun?

1. Nach Möglichkeit
 - ist für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen,
 - sind dabei die Weisungen des Versicherers einzuholen und einzuhalten.
2. Der durch den Schadenfall herbeigeführte Zustand darf, solange der Schaden nicht ermittelt ist, ohne Zustimmung des Versicherers nicht verändert werden, es sei denn, dass eine solche Veränderung zum Zwecke der Schadenminderung oder im öffentlichen Interesse notwendig war.
3.
 - 3.1. Der Schaden muss dem Versicherer innerhalb von drei Tagen schriftlich oder mündlich gemeldet werden.
 - 3.2. Dem Versicherer ist nach Möglichkeit jede Untersuchung über die Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang seiner Entschädigungsleistung zu gestatten.
 - 3.3. Der Versicherungsnehmer hat bei der Schadenermittlung mitzuwirken, insbesondere jede hierzu dienende Auskunft zu erteilen und auf Verlangen dem Versicherer entsprechende Unterlagen zur Verfügung zu stellen. Die Kosten hierfür trägt der Versicherungsnehmer.
4.
 - 4.1. Der Versicherungsnehmer hat alle schriftlichen und mündlichen Angaben im Zuge der Schadenerhebung dem Versicherer richtig und vollständig zu machen.
 - 4.2. Verletzt der Versicherungsnehmer eine der vorstehenden Obliegenheiten, ist der Versicherer nach Maßgabe des § 6 VersVG, im Falle einer Verletzung der unter Pkt. 1 genannten Obliegenheiten nach Maßgabe des § 62 VersVG von der Verpflichtung zur Leistung frei.

Artikel 33

Was wird im Schadenfall entschädigt?

1. Bei Gebäuden

- 1.1. Der Wiederherstellungsaufwand, das ist der ortsübliche Neuwert (Neubauwert) jeweils zur Zeit des Eintritts des Schadenfalles. Restwerte werden immer angerechnet, auch dann, wenn behördliche Wiederaufbaubeschränkungen bestehen.
- 1.2. Bei Tapeten, Malereien, textilen Wand- und Bodenbelägen und solchen aus Kunststoff wird der Zeitwert ersetzt.
- 1.3. Bei der Behebung eines Bruchschadens am Rohrsystem werden die Aufwendungen für das Austauschen des Rohres und für Nebenarbeiten bis zum Ausmaß von 12 m Länge ersetzt. Wird das Ausmaß überschritten, wird verhältnismäßig gekürzt.

2. Bei Einrichtungen

Die Wiederherstellungs- oder Wiederbeschaffungskosten (Neuwert) jeweils zur Zeit des Eintritts des Schadenfalles. Restwerte werden immer angerechnet.

3. Ersatzleistungsbestimmungen für Gebäude und Einrichtungen

- 3.1. Wenn der Zeitwert einer Sache unter 40 % der Wiederherstellungs- oder Wiederbeschaffungskosten liegt, wird der Zeitwert ersetzt. Als Zeitwert gelten die Wiederherstellungs- oder die Wiederbeschaffungskosten abzüglich Wertminderung.
- 3.2. Der Versicherungsnehmer erwirbt den Anspruch auf Zahlung des die Zeitwertentschädigung übersteigenden Teiles der Entschädigung nur, soweit dieser Teil zusammen mit der Zeitwertentschädigung den Wiederherstellungsaufwand oder die Wiederbeschaffungskosten nicht übersteigt, und in dem Umfang, in dem die Verwendung der Entschädigung zur Wiederherstellung an der bisherigen Stelle gesichert ist. Hierbei genügt es, wenn für zerstörte oder beschädigte Gebäude wieder Gebäude, für zerstörte oder beschädigte Einrichtungen wieder Einrichtungen und für zerstörte oder beschädigte sonstige Sachen gleichartige Sachen hergestellt oder beschafft werden, soweit alle vorgenannten Sachen dem gleichen Zweck dienen. Es gilt nicht als Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung, wenn zur Zeit des Schadens Gebäude oder Einrichtungen bereits vorhanden oder bestellt sind oder sich in Herstellung befinden. Weist der Versicherungsnehmer nach, dass die Wiederherstellung an der bisherigen Stelle behördlich verboten ist, so genügt die Wiederherstellung an anderer Stelle innerhalb Österreichs.
- 3.3. Unterbleibt die Wiederbeschaffung oder Wiederherstellung innerhalb einer Frist von drei Jahren nach dem Schadenfall oder erklärt der Versicherungsnehmer dem Versicherer vor Ablauf der Frist schriftlich, dass er nicht wiederherstellen oder wiederbeschaffen wolle, so verbleibt es endgültig bei Gebäuden bei dem Anspruch auf Entschädigung nach dem Zeitwert, höchstens aber dem Verkehrswert - bei dessen Ermittlung der Wert des Grundstückes außer Ansatz bleibt -, bei Einrichtungen und den sonstigen Sachen bei dem Anspruch auf Zeitwertentschädigung; im Fall eines Deckungsprozesses wird die Frist für die Wiederbeschaffung oder Wiederherstellung um die Dauer des Deckungsprozesses erstreckt. Die Vorschriften betreffend die Sicherung des Realkredites werden durch vorstehende Bestimmungen nicht berührt.

4. Bei Waren

- 4.1. Bei Waren, die der Versicherungsnehmer herstellt (in Arbeit befindlichen und fertigen Fabrikaten) die Kosten der Neuherstellung, höchstens aber der Verkaufswert abzüglich der ersparten Kosten.
- 4.2. Bei Waren, mit denen der Versicherungsnehmer handelt, bei Rohstoffen, die der Versicherungsnehmer für die Erzeugung von Waren beschafft hat, sowie bei Naturerzeugnissen die Kosten der Wiederbeschaffung bei Eintritt des Schadenfalles, höchstens jedoch deren Verkaufspreis abzüglich der ersparten Kosten. Maßgebend sind die Preise (soweit sich Marktpreise gebildet haben, die Marktpreise) zur Zeit des Eintritts des Schadenfalles sowie die Kosten der Wiederherstellung zur Zeit des Eintritts des Schadenfalles.

5. Bei Wertpapieren und Einlagebüchern mit Klauseln die Kosten des Aufgebotsverfahrens im Inland.

6. Bei Datenträgern wie Geschäftsbüchern, Akten, Plänen, Magnetplatten, Magnetbändern und dergleichen die Kosten der Wiederbeschaffung bzw. Wiederherstellung der Daten innerhalb zweier Jahre nach Eintritt des Schadenfalles, andernfalls ist Ersatzwert der Materialwert.

7. Bei Sachen von historischem oder künstlerischem Wert der Marktpreis.

Ein persönlicher Liebhaberwert wird nicht berücksichtigt.

8. Bei zusammengehörigen Einzelsachen wird die Entwertung der zusammengehörigen Einzelsache, die durch die Beschädigung oder Zerstörung einzelner entsteht, nicht berücksichtigt.

9. Bei Versicherung auf „Erstes Risiko“ wird der Schaden bis zur Versicherungssumme voll ersetzt. Eine Unterversicherung kommt nicht in Betracht.

Artikel 34

Wann wird die Entschädigung gekürzt?

Unterversicherung liegt vor, wenn die Versicherungssumme niedriger ist als der Versicherungswert der versicherten Sache. In diesem Fall werden der Schaden und die Aufwendungen im Verhältnis der Versicherungssumme zum Versicherungswert entschädigt.

Die vorstehenden Bestimmungen gelten auch für die Bruchteilversicherung. Die vereinbarte Bruchteilsumme ist Höchstentschädigungsgrenze.

Die Unterversicherung bei Wohngebäuden wird geltend gemacht, wenn der Versicherungswert die Versicherungssumme um mehr als 5 % übersteigt.

Artikel 35

Sachverständigenverfahren

Ergänzung zu Artikel 9

Die Feststellung der beiden Sachverständigen muss den Ersatzwert der vom Schaden betroffenen Sachen, bei zerstörten und beschädigten Sachen auch den Wert der Reste enthalten. Die Feststellung muss auf Verlangen eines Vertragspartners auch ein Verzeichnis der versicherten, vom Schaden nicht betroffenen Sachen mit ihrem Ersatzwert enthalten.

Artikel 36

Rechtsverhältnis nach dem Schadenfall

1. Gemäß § 67 Versicherungsvertragsgesetz (VersVG) geht für den Fall, dass dem Versicherungsnehmer ein Anspruch auf Ersatz des Schadens gegen einen Dritten zusteht, der Anspruch auf den Versicherer über, soweit dieser dem Versicherungsnehmer den Schaden ersetzt. Wenn sich der Ersatzanspruch des Versicherungsnehmers gegen einen Wohnungsmieter des versicherten Wohngebäudes, einen Familienangehörigen im Sinne des § 67 (2) VersVG oder einen Hausangestellten des Wohnungsmieters richtet, verzichtet der Versicherer auf seinen Regressanspruch, soweit der Mieter die Prämie für das versicherte Wohngebäude zum Zeitpunkt des Schadenfalles ganz oder teilweise getragen und der Regresspflichtige den Schaden weder vorsätzlich noch grobfahrlässig im Sinne des § 61 VersVG herbeigeführt hat.
2. Soweit nichts anderes vereinbart ist, vermindert sich die Versicherungssumme nicht dadurch, dass eine Entschädigung geleistet wird.
3. Nach dem Eintritt eines Versicherungsfalles kann der Versicherungsnehmer kündigen, wenn der Versicherer die Anerkennung eines begründeten Entschädigungsanspruches ganz oder teilweise verweigert oder verzögert hat. Die Kündigung kann nur innerhalb eines Monats nach Ablehnung der Versicherungsleistung, im Falle eines Rechtsstreites über diese auch innerhalb eines Monats nach Rechtskraft des Urteils erfolgen; im Falle der Verzögerung der Anerkennung muss die Kündigung innerhalb eines Monats nach Fälligkeit der Versicherungsleistung ausgesprochen werden. Die Kündigung darf nicht für einen späteren Zeitpunkt als für den Schluss der laufenden Versicherungsperiode erfolgen. Hat der Versicherungsnehmer bei Verzögerung der Anerkennung des begründeten Versicherungsanspruches nicht innerhalb eines Monats nach Fälligkeit der Versicherungsleistung gekündigt und erfolgt nachher eine Ablehnung der Versicherungsleistung durch den Versicherer, kann der Versicherungsnehmer noch innerhalb eines Monats nach dieser Ablehnung kündigen.
4. Nach dem Eintritt eines Versicherungsfalles kann der Versicherer kündigen, wenn er Entschädigung geleistet oder die Verpflichtung zur Leistung mindestens dem Grunde nach anerkannt hat. Die Kündigung muss innerhalb eines Monats nach Leistung der Entschädigung oder Anerkennung der Verpflichtung zur Leistung dem Grunde nach erfolgen. Bei Kündigung nach Leistung der Entschädigung oder Anerkennung der Verpflichtung zur Leistung dem Grunde nach ist eine Kündigungsfrist von mindestens einem Monat einzuhalten.

Allgemeine Bedingungen für Versicherungen gegen Leitungswasserschäden (AWB)

Besondere Bedingungen für muki-Eigenheim Leitungswasserschaden-Versicherung

Artikel 37

Korrosion, auch Verschleiß und Abnützung

In Abänderung der AWB gilt der Pkt. 8 des Art. 27 gestrichen, und es sind daher Schäden am Rohrsystem durch Korrosion, auch Verschleiß und Abnützung mitversichert.

Erweiterung des Versicherungsschutzes (Dichtungsschäden an Rohren, Schäden an angeschlossenen Einrichtungen und Armaturen, Verstopfungsschäden)

In Erweiterung des Art. 26 Pkt. 2 umfasst der Versicherungsschutz auch die Kosten für die Behebung von Dichtungsschäden an Zu- und Ableitungsrohren, nicht jedoch an angeschlossenen Einrichtungen und Armaturen, innerhalb des versicherten Gebäudes. Abweichend von Art. 27 Pkt. 9 der AWB fallen Schäden an den an die Leitung angeschlossenen Einrichtungen und Armaturen, soweit deren Erneuerung oder Reparatur im Zuge der Behebung eines Rohrgebrechens im Sinne des Art. 26 notwendig ist, unter die Ersatzpflicht.

Angeschlossene Einrichtungen und Armaturen im Sinne dieser Bestimmung sind beispielsweise: Wasserhähne, Wassermesser, Wasserbehälter, Badewannen, Brausetassen, Waschbecken, Spülklosetts, Heizkörper, Heizkessel und Boiler.

Die Kosten für die Beseitigung von Verstopfungen der Ableitungsrohre innerhalb des versicherten Gebäudes sind mitversichert.

Fußbodenheizung

Das Vorhandensein einer wasserführenden Fußbodenheizung wurde im Sinne des Art. 30, Pkt. 1.4 angezeigt. Der Kostenersatz ist abweichend von Art. 33, Pkt. 1.3 auf eine Länge von 12 m erweitert.

Wandheizung

In Erweiterung der AWB gilt die Wandheizung mitversichert.

Folgeschäden Aquarium und Wasserbetten

In Erweiterung der AWB gelten Folgeschäden durch Wasseraustritt aus dem Aquarium und dem Wasserbett bis € 3.700,- mitversichert.

Wasserverlust

Nach einem ersatzpflichtigen Schaden gemäß den AWB werden die Mehrkosten, welche sich aufgrund eines durch den Schaden entstandenen Wasserverlustes ergeben, ersetzt. Zur Berechnung der Ersatzleistung wird der nachweisliche Wasserverbrauch des letzten Jahres vor dem Schadenfall herangezogen. Die Ersatzleistung ist jedoch mit € 1.480,- begrenzt.

Solaranlagen

Das Vorhandensein einer wasserführenden Solaranlage wurde im Sinne des Art. 30 Pkt. 1.5 angezeigt.

Schwimmbecken und Klimaanlage innerhalb des Gebäudes

Das Vorhandensein eines Schwimmbeckens und von Klimaanlage innerhalb des Gebäudes wurden im Sinne des Art. 30, Pkt. 1.3 und 1.2 angezeigt.

Rohrsystem außerhalb des Gebäudes, jedoch innerhalb des Grundstückes

In Abänderung der AWB gilt der Pkt. 10 des Art. 27 gestrichen und es sind daher Schäden am Rohrsystem außerhalb des Gebäudes, jedoch innerhalb des Grundstückes mitversichert. Der Kostenersatz für das Einziehen von Rohrstücken ist auf das Höchstmaß von 12 m Länge beschränkt.

Werden nach einem Schadenfall Rohre oder Kollektoren mit einer Länge von mehr als das versicherte Höchstmaß eingezo- gen, so werden nur die anteiligen Aufwendungen für die Behebung des Bruchschadens samt Nebenarbeiten im Verhältnis vom versicherten Höchstmaß zur tatsächlich eingezogenen Rohrlänge ersetzt.

Rohrsystem (mit einer max. Länge von 10 Metern) außerhalb des Grundstückes

In Abänderung der AWB gilt der Pkt. 10 des Art. 27 gestrichen und es sind daher Schäden am Rohrsystem (mit einer max. Länge von 10 Metern) außerhalb des Grundstückes mitversichert, sofern der Versicherungsnehmer für die Instandsetzung verantwortlich ist.

Die Ersatzleistung erfolgt auf Erstes Risiko und ist mit € 5.000,- je Schadenfall begrenzt.

Allgemeine Bedingungen für die Sturmversicherung (ASTB) mit Einschluss von Schäden durch Hagel, Schneedruck, Felssturz, Steinschlag und Erdbeben

Besondere Bedingungen für muki-Eigenheim Sturmversicherung

Artikel 38

Versicherte Gefahren und Schäden

1. Der Versicherer gewährt nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen Versicherungsschutz gegen Schäden durch Sturm, Hagel, Schneedruck, Felssturz, Steinschlag und Erdbeben.
2. Im Sinne dieser Bedingungen sind
 - a) **Sturmschäden**
Schäden, die an den versicherten Sachen durch einen außerordentlich heftigen Wind (Stundengeschwindigkeit von mehr als 60 km/h) verursacht werden. Für die Feststellung der Stundengeschwindigkeit ist im einzelnen Fall die Auskunft der Zentralanstalt für Meteorologie und Geodynamik oder eines anderen befugten meteorologischen Dienstes maßgebend;
 - b) **Hagelschäden**
Zertrümmerungsschäden, die an den versicherten Sachen durch herabfallende Schloßen während eines Hagelschlages verursacht werden;
 - c) **Schneedruckschäden**
Schäden, die an den versicherten Sachen durch das ruhende Gewicht der auf diesen natürlich angesammelten Schneelast verursacht werden;
 - d) **Felssturz- oder Steinschlagschäden**
Schäden, die an den versicherten Sachen durch naturbedingtes Ablösen und Abstürzen von Gesteinsmassen im Gelände verursacht werden.
 - e) **Erdbebensschäden**
Schäden, die an den versicherten Gebäuden durch das Abgleiten größerer Erd- und Gesteinsmassen natürlichen Ursprungs infolge zu geringer innerer Haftreibung und daraus resultierendem Verlust der Stabilität entlang einer geeigneten unterirdischen Gleitfläche verursacht werden.
3. Der Versicherer ersetzt den Wert bzw. die Wertminderung der zerstörten oder beschädigten versicherten Sachen, wenn die Zerstörung oder Beschädigung
 - a) auf der unmittelbaren Einwirkung eines der in Pkt.1 genannten Schadenereignisse beruht oder
 - b) nachweisbar die unvermeidliche Folge eines solchen Ereignisses ist, auch wenn die Zerstörung oder Beschädigung auf Niederschlagswasser, Schnee oder Hagel zurückzuführen ist, die durch die - im Zusammenhang mit einem versicherten Ereignis - beschädigten oder zerstörten Dach- oder Mauerteile bzw. durch zerstörte oder beschädigte, ordnungsgemäß geschlossene Fenster oder Außentüren eindringen oder
 - c) dadurch hervorgerufen wird, dass Teile der versicherten oder benachbarten Gebäude oder andere Gegenstände (wie Bäume, Maste usw.) durch das Schadenereignis auf die versicherten Sachen geworfen werden.
4. Der Versicherer vergütet auch den Wert der versicherten Sachen, die bei einem der in Pkt. 2 genannten Ereignisse abhanden gekommen sind (siehe aber den Ausschluss gemäß Artikel 39 Pkt. 2).
5. Der Versicherer ersetzt nach Maßgabe des Artikels 44 Aufwendungen des Versicherungsnehmers im Schadenfall.
6. Nur auf Grund besonderer Vereinbarung sind Aufräumungskosten, Abbruchkosten, Demontage- und Remontagekosten, die dem Versicherungsnehmer im Schadenfall entstehen, versichert. Diese Kosten werden bis zur Höhe der hierfür in der Polizza angegebenen Versicherungssumme voll ersetzt.
 Unter Aufräumungskosten sind die dem Versicherungsnehmer zur Last fallenden Aufwendungen für das Aufräumen der Schadenstätte, soweit diese Kosten nicht bei Bewertung der Restwerte durch Anrechnung zur Vergütung gelangt sind und für die Abführung des Schuttes und nicht mehr verwendbarer Reste bis zur nächsten geeigneten und gestatteten Ablagerungsstätte zu verstehen, soweit sie die versicherten Sachen betreffen.
 Unter Abbruchkosten sind die Kosten für einen im Schadenfall nötig werdenden Abbruch stehen gebliebener Teile versicherter Sachen und deren Abführung bis zur nächsten geeigneten und gestatteten Ablagerungsstätte zu verstehen.
 Unter Demontage- und Remontagekosten sind die unvermeidlichen Kosten zu verstehen, die nach einem Schadenfall dadurch notwendig werden, dass beschädigte oder unbeschädigt gebliebene versicherte technische und kaufmännische Betriebs-einrichtungen demontiert und wieder montiert oder sonst wie bewegt oder geschützt werden müssen.
7. Der Versicherer haftet nicht
 - a) für andere als die nach Pkt. 3 ersatzpflichtigen Schäden, insbesondere für entgangenen Gewinn;
 - b) für Schäden durch Brand, Blitzschlag, Explosion, Sturmflut, Lawinen und Lawinenluftdruck, Sog- und Druckwirkung von Flugobjekten, Hochwasser, Überschwemmungen und Vermurungen, auch wenn diese Ereignisse bei einem Sturm, Hagelschlag, Schneedruck, Felssturz, Steinschlag oder Erdbeben auftreten bzw. deren Folge sind;
 - c) für Wasserschäden, die auf andere Art als in Pkt. 3, lit. b) beschrieben, verursacht werden, z.B. Schäden durch Niederschlags-, Schmelz- oder Sickerwasser, die nicht auf eines der versicherten Schadenereignisse zurückzuführen sind;
 - d) für Schäden durch Bewegung von Felsblöcken, Gesteins- oder Erdmassen, wenn diese Bewegung durch Erdaufschüttungen bzw. -abgrabungen, weiters durch Sprengungen oder die Erschließung gasförmiger, flüssiger oder fester Stoffe aus dem Erdinnern verursacht wurde;
 - e) für Schäden, die dadurch entstanden sind, dass sich die ver-

sicherten Sachen, bei Gebäuden vor allem die Bausubstanz und das Dachwerk, in einem baufälligen Zustand befanden bzw. ganz oder teilweise mangelhaft instand gehalten wurden oder dass im Zuge von Umbauten auch provisorisch angebrachte Baubestandteile aus der üblichen Verankerung oder Befestigung gelöst wurden oder noch nicht entsprechend mit dem sonstigen Bauwerk verbunden worden sind; die Ersatzpflicht des Versicherers besteht aber, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass der Schaden mit diesen Mängeln in keinem ursächlichen Zusammenhang steht.

8. Im Falle von
 - a) Kriegsereignissen jeder Art (einschließlich Neutralitätsverletzungen) oder inneren Unruhen und damit verbundenen militärischen oder polizeilichen Maßnahmen,
 - b) Erdbeben, Bodensenkung, unterirdischem Feuer oder außergewöhnlichen Naturereignissen,
 - c) Ereignissen, welche einer schädigenden Wirkung durch Kernenergie zuschreiben sind haftet der Versicherer nur, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass der Schaden mit diesen Ereignissen oder deren Folgezuständen weder unmittelbar noch mittelbar im Zusammenhang steht. Ist der Versicherungsnehmer Verbraucher im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes, so obliegt der Nachweis dem Versicherer.
9. Terror-Ausschluss
Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz sind jegliche Art von Schäden, Verlusten, Kosten oder Aufwendungen, die direkt oder indirekt verursacht werden von, sich ergeben aus oder im Zusammenhang stehen mit jeglicher Art von Terrorakten. Terrorakte sind jegliche Handlungen von Personen oder Personengruppen zur Erreichung politischer, ethnischer, religiöser, ideologischer oder ähnlicher Ziele, die geeignet sind, Angst oder Schrecken in der Bevölkerung oder Teilen der Bevölkerung zu verbreiten und dadurch auf eine Regierung oder staatliche Einrichtung Einfluss zu nehmen. Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind auch jegliche Art von Schäden, Verlusten, Kosten oder Aufwendungen, die direkt oder indirekt verursacht werden von, sich ergeben aus oder im Zusammenhang stehen mit Handlungen, die zur Eindämmung, Vorbeugung oder Unterdrückung von Terrorakten ergriffen werden oder sich in irgendeiner Weise darauf beziehen.

Artikel 39

Versicherte Sachen

1. Soweit nichts anderes vereinbart ist, sind nur die dem Versicherungsnehmer gehörigen Sachen versichert. Versichert sind auch vom Versicherungsnehmer gekaufte Sachen, die ihm unter Eigentumsvorbehalt übergeben sind sowie die dem Versicherungsnehmer verpfändeten Sachen. Die Versicherung von Arbeitsgeräten und Arbeitskleidern erstreckt sich auch auf die Sachen der Familienangehörigen und Arbeitnehmer des Versicherungsnehmers, die an dem Versicherungsort (Artikel 40) ihren Beruf ausüben.
2. Geld, unverarbeitete Edelmetalle, ungefasste Perlen und Edelsteine sowie Wertpapiere und Urkunden sind nur dann in der Versicherung inbegriffen, wenn dies besonders vereinbart ist.
3. Bei Gebäuden erstreckt sich die Versicherung, soweit nichts anderes vereinbart ist, auf den Bauwert. Zum Bauwert eines Gebäudes gehört der Wert aller Baubestandteile einschließlich der unter Erdoberfläche befindlichen Fundamente oder Grundmauern und Kellermauern. Als Baubestandteile im Sinne dieser Bedingungen gelten auch Elektroinstallationen, Gasinstallationen und Wasserver- und -entsorgungsanlagen samt dazugehörigen Messgeräten, Heizungs-, Sanitär- und Blitzschutzanlagen sowie Aufzüge, sofern die angeführten Baubestandteile dem Hauseigentümer gehören. Bei landwirtschaftlichen Gebäuden gelten Elektroinstallationen, Gasinstallationen und Wasserver- und -entsorgungsanlagen samt dazugehörigen Messgeräten, Heizungs-, Sanitär- und Blitzschutzanlagen sowie Aufzüge als versichert, sofern die angeführten Baubestandteile nicht gewerblichen Zwecken dienen

und deren Ausschluss nicht vertraglich vereinbart ist.

Soweit Gebäude industriell oder gewerblich genutzt werden, auch bei Bürogebäuden, Krankenhäusern, Sanatorien, Kuranstalten, Hotels, Pensionen, Bädern, Sportanlagen und Veranstaltungshallen zählen Elektroinstallationen, Gasinstallationen und Wasserver- und -entsorgungsanlagen samt dazugehörigen Messgeräten, Heizungs- und Sanitäranlagen sowie Aufzüge und Maschinenfundamente nicht zu den Baubestandteilen, sondern zur technischen Betriebseinrichtung.

4. Nur auf Grund besonderer Vereinbarung erstreckt sich der Versicherungsschutz auf
 - a) Verglasungen aller Art, Firmenschilder, Reklameanlagen sowie Umzäunungen, Laternen, Fahnenstangen, Antennenanlagen, Solaranlagen, Photovoltaikanlagen und dergleichen;
 - b) bewegliche Sachen, die sich im Freien oder auf dem Transport befinden.
5. Ist der Wohnungsinhalt zusammen mit anderen Sachen in derselben Police versichert, so gelten hinsichtlich der Sturmschaden-Versicherung des Wohnungsinhaltes die bezüglich Bestimmungen der Allgemeinen Bedingungen für Haushaltversicherungen (ABH).
6. Mitversichert gelten außerdem unbewegliche, fest mit dem versicherten Grundstück, Haupt-, oder Nebengebäude verbundene Gartenbewässerungen, Hauswasser- und Luftwärmepumpen sowie Ladestationen für Elektrofahrzeuge. Die Ersatzleistung ist mit € 20.000, - je Schadensfall auf „Erstes Risiko“ begrenzt.

Artikel 40

Versicherungsort

Bewegliche Sachen sind nur in jenen Räumen versichert, die in der Police bezeichnet sind (Versicherungsort). Werden sie daraus entfernt, so ruht der Versicherungsschutz. Ist die Entfernung nicht nur vorübergehend, so erlischt hinsichtlich dieser Sachen der Versicherungsvertrag.

Artikel 41

Sicherheitsvorschriften

Ergänzung zu Artikel 3:

Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, die versicherten Sachen, bei Gebäuden vor allem die Bausubstanz und das Dachwerk, laufend instand zu halten.

Artikel 42

Obliegenheiten des Versicherungsnehmers im Schadenfall

1. Der Versicherungsnehmer hat im Falle eines drohenden Schadens oder eines eingetretenen Schadens, für den er Ersatz verlangt, folgende Obliegenheiten:
 - a) Er hat nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen und dabei die Weisungen des Versicherers zu befolgen; gestatten es die Umstände, so hat er solche Weisungen einzuholen. Wegen des Ersatzes der Aufwendungen siehe Artikel 44;
 - b) Er hat spätestens innerhalb dreier Tage, nachdem er von dem Schaden Kenntnis erlangt hat, dem Versicherer schriftlich oder mündlich Anzeige zu erstatten.
 - c) Falls versicherte Sachen beim Schaden abhanden gekommen sind (Artikel 38 Pkt. 4), ist der Schaden auch der Sicherheitsbehörde zu melden und hat er innerhalb dreier Tage, nachdem er den Verlust festgestellt hat, eine Aufstellung der fehlenden Gegenstände bei dieser einzureichen; weiters hat er die zur Wiedererlangung geeigneten Maßnahmen zu treffen.
 - d) Er hat dem Versicherer, soweit es ihm billigerweise zugemutet werden kann, jede Untersuchung über die Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang seiner Entschädigungspflicht zu gestatten, auf Verlangen jede hierzu dienliche Auskunft zu Protokoll zu geben oder schriftlich zu erteilen und

Belege beizubringen.

Auf Verlangen muss er ferner innerhalb einer angemessenen Frist, die mindestens zwei Wochen betragen muss, ein von ihm unterschriebenes Verzeichnis der am Schadentag vorhandenen, der vom Schaden betroffenen und der abhanden gekommenen Sachen, und zwar nach Möglichkeit unter Angabe ihres Wertes unmittelbar vor dem Schadenfall, auf seine Kosten vorlegen. Bei Gebäudeschäden muss er auf Verlangen einen beglaubigten Grundbuchauszug nach dem Stand vom Tage des Schadens auf seine Kosten beibringen.

Die Frist für die Erstattung der Anzeige nach lit. b) bzw. die Beibringung der Aufstellung und Verzeichnisse nach lit. c) und d) wird durch die Absendung gewahrt.

- e) Er darf den durch den Schadenfall herbeigeführten Zustand, solange der Schaden nicht ermittelt ist, ohne Zustimmung des Versicherers nicht verändern, es sei denn, dass eine solche Veränderung zum Zwecke der Schadenminderung oder im öffentlichen Interesse geboten ist.
2. Der Versicherungsnehmer hat alle schriftlichen und mündlichen Angaben im Zuge der Schadenerhebung dem Versicherer richtig und vollständig zu machen.
3. Verletzt der Versicherungsnehmer eine der vorstehenden Obliegenheiten, ist der Versicherer nach Maßgabe des § 6 VersVG, im Falle einer Verletzung der unter Pkt. 1, lit. a) genannten Obliegenheiten nach Maßgabe des § 62 VersVG, von der Verpflichtung zur Leistung frei.
Wurde das Abhandenkommen von Sachen der Sicherheitsbehörde nicht oder nicht rechtzeitig angezeigt, so kann die Entschädigung nur für diese Sachen verweigert werden.

Artikel 43

Ersatzleistung

1. Der Ermittlung der Ersatzleistung wird unbeschadet der Bestimmungen des Artikel 8 der Versicherungswert der versicherten Sachen (siehe Artikel 2) zur Zeit des Eintrittes des Schadenfalles (Ersatzwert) zugrunde gelegt, bei beschädigten Sachen der Unterschied zwischen diesem Wert und dem Wert der Reste, bei dessen Ermittlung die Verwendbarkeit der Reste für die Wiederherstellung zu berücksichtigen ist. Auf die Bewertung von Gebäuderesten bleiben behördliche Wiederaufbaubeschränkungen ohne Einfluss.
2. Als Ersatzwert gelten:
 - a) Bei Gebäuden der ortsübliche Bauwert unter Abzug eines dem Zustand des Gebäudes, insbesondere dem Alter und der Abnutzung entsprechenden Betrages; wenn das Gebäude nicht innerhalb dreier Jahre, gerechnet vom Schadentag, wieder aufgebaut wird, ist höchstens dessen Verkehrswert (bei Teilschäden dessen anteiliger Verkehrswert) zu ersetzen. Bei Ermittlung des Verkehrswertes bleibt der Wert des Grundstückes außer Ansatz;
 - b) Bei Gebrauchsgegenständen, Arbeitsgeräten, Maschinen und sonstigen technischen Einrichtungen die Wiederbeschaffungskosten unter billiger Berücksichtigung der aus dem Unterschied zwischen alt und neu sich ergebenden Wertminderung;
 - c) Bei Waren, die der Versicherungsnehmer herstellt (in Arbeit befindlichen und fertigen Fabrikaten), die Kosten der Neuherstellung, höchstens deren Verkaufspreis, abzüglich der ersparten Kosten;
 - d) Bei Waren, mit denen der Versicherungsnehmer handelt, bei Rohstoffen, die der Versicherungsnehmer für die Erzeugung von Waren beschafft hat sowie bei Naturerzeugnissen die Kosten der Wiederbeschaffung bei Eintritt des Schadenfalles, höchstens jedoch deren Verkaufspreis, abzüglich der ersparten Kosten.
Maßgebend sind die Preise (soweit sich Marktpreise gebildet haben, die Marktpreise) zur Zeit des Eintrittes des Schadenfalles sowie die Kosten der Neuherstellung zur Zeit des Eintrittes des Schadenfalles.
Ergibt sich bei Gebäuden, Maschinen, technischen Einrichtungen und Waren ein geringerer Wert aus dem Umstand, dass sie infolge einer nicht durch den Schadenfall verursachten Be-

schädigung, infolge Veralterung oder dauernden Betriebsstillstandes schon dauernd entwertet waren, so gilt der geringere Wert als Ersatzwert.

Für die Wiederherstellung gemäß lit. a) genügt es, wenn für zerstörte oder beschädigte Gebäude wieder Gebäude hergestellt werden, die dem gleichen Betriebszweck dienen. Gebäude, die sich bei Eintritt des Schadenfalles in Bau befinden oder bereits errichtet sind, gelten nicht als Wiederherstellung. Weist der Versicherungsnehmer nach, dass die Wiederherstellung an der bisherigen Stelle behördlich verboten ist, so genügt die Wiederherstellung an anderer Stelle desselben Gemeindegebietes.

3. Bei Sachen von historischem oder künstlerischem Wert, bei denen die Alterung im Allgemeinen zu keiner Entwertung führt, wird der Verkehrswert vergütet.
4. Ein persönlicher Liebhaberwert wird bei Ermittlung des Ersatzwertes nicht berücksichtigt.
5. Bei zusammengehörigen Einzelsachen wird die allfällige Entwertung, welche die unbeschädigt gebliebenen Einzelsachen durch die Beschädigung, Zerstörung oder das Abhandenkommen der anderen erleiden, nicht berücksichtigt.

Artikel 44

Ersatz der Aufwendungen

1. Aufwendungen, auch erfolglose, die der Versicherungsnehmer im Schadenfall zur Abwendung oder Minderung des Schadens für geboten halten durfte, hat der Versicherer zu ersetzen. Darunter fallen aber nicht Aufwendungen, die durch Gesundheitsschädigungen bei Erfüllung der Rettungspflicht verursacht werden. Auch für Leistungen der im öffentlichen Interesse bestehenden Feuerwehren oder anderer zur Hilfe Verpflichteter wird ein Ersatz nicht gewährt.
2. Zu Vorschüssen ist der Versicherer nicht verpflichtet. Der Ersatz für Aufwendungen und die Entschädigung dürfen zusammen die Versicherungssumme nicht übersteigen, soweit die Aufwendungen nicht auf Weisung des Versicherers erfolgt sind. Bei einer Unterversicherung sind die Aufwendungen nur in demselben Verhältnis zu ersetzen wie der Schaden.

Artikel 45

Begrenzung der Entschädigung, Unterversicherung

Ergänzung zu Artikel 8:

Bei Gebäuden und deren Inhalt, die zu industriellen oder gewerblichen Betrieben oder zu einer Landwirtschaft gehören, ist die Entschädigungsleistung unter Bedachtnahme auf eine allenfalls bestehende Unterversicherung mit höchstens 50 % der Versicherungssumme der vom Schaden betroffenen Position begrenzt, bei Vorliegen einer Überversicherung indessen (siehe Artikel 7 Pkt. 2) mit 50 % des Ersatzwertes der vom Schaden betroffenen Position.
Diese Begrenzungen gelten auch für die Summen aller Ersatzleistungen innerhalb einer Versicherungsperiode.

Artikel 46

Sachverständigenverfahren

Ergänzung zu Artikel 9 Pkt. 2 lit. b):

Die Feststellung der beiden Sachverständigen muss den Ersatzwert sowie den Wert der Reste der vom Schaden betroffenen Sachen enthalten (Artikel 43). Die Feststellung muss auf Verlangen einer der beiden Parteien auch ein Verzeichnis der versicherten, vom Schaden nicht betroffenen Sachen mit ihrem Ersatzwert enthalten.

Artikel 47

Rechtsverhältnis nach dem Schadenfall

1. Soweit nichts anderes vereinbart ist, vermindert sich die Versicherungssumme nicht dadurch, dass eine Entschädigung geleistet wird.

2. Nach dem Eintritt eines Versicherungsfalles kann der Versicherungsnehmer kündigen, wenn der Versicherer die Anerkennung eines begründeten Entschädigungsanspruches ganz oder teilweise verweigert oder verzögert hat. Die Kündigung kann nur innerhalb eines Monats nach Ablehnung der Versicherungsleistung, im Falle eines Rechtsstreites über diese auch innerhalb eines Monats nach Rechtskraft des Urteils erfolgen; im Falle der Verzögerung der Anerkennung muss die Kündigung innerhalb eines Monats nach Fälligkeit der Versicherungsleistung ausgesprochen werden.

Die Kündigung darf nicht für einen späteren Zeitpunkt als für den Schluss der laufenden Versicherungsperiode erfolgen.

Hat der Versicherungsnehmer bei Verzögerung der Anerkennung des begründeten Versicherungsanspruches nicht innerhalb eines

Monats nach Fälligkeit der Versicherungsleistung gekündigt und erfolgt nachher eine Ablehnung der Versicherungsleistung durch den Versicherer, kann der Versicherungsnehmer noch innerhalb eines Monats nach dieser Ablehnung kündigen.

3. Nach dem Eintritt eines Versicherungsfalles kann der Versicherer kündigen, wenn er Entschädigung geleistet oder die Verpflichtung zur Leistung mindestens dem Grunde nach anerkannt hat.

Die Kündigung muss innerhalb eines Monats nach Leistung der Entschädigung oder Anerkennung der Verpflichtung zur Leistung dem Grunde nach erfolgen.

Bei Kündigung nach Leistung der Entschädigung oder Anerkennung der Verpflichtung zur Leistung dem Grunde nach ist eine Kündigungsfrist von mindestens einem Monat einzuhalten.

Allgemeine Bedingungen für die Sturmversicherung (ASTB) mit Einschluss von Schäden durch Hagel, Schneedruck, Felssturz, Steinschlag und Erdbeben

Besondere Bedingungen für muki-Eigenheim Sturmversicherung

Artikel 48

Antennenanlagen

In Ergänzung des Art. 39 Pkt. 4 lit. a) gelten Antennenanlagen am Gebäude und freistehend am versicherten Grundstück im Rahmen der Gebäudeversicherungssumme mitversichert.

Solaranlagen und Photovoltaikanlagen

In Ergänzung des Art. 39 Pkt. 4 lit. a) gelten Solaranlagen und Photovoltaikanlagen am Gebäude und Solaranlagen freistehend am versicherten Grundstück im Rahmen der Gebäudeversicherungssumme mitversichert.

Außenanlagen am Gebäude

In Ergänzung zu Art. 39 Pkt. 3 zählen auch die Außenanlagen, die mit dem Gebäude verbundenen Balkonverkleidungen, Markisen, Rollos, Sonnendächer, Antennenanlagen und Solaranlagen zu den Baubestandteilen.

Außenanlagen am versicherten Grundstück

In Ergänzung zu Art. 39 Pkt. 3 zählen auch die Außenanlagen freistehend am versicherten Grundstück wie Telefon-, Torsprech- und Gegensprechanlagen, Müllentsorgungsanlagen und Luftwärmepumpen zu den Baubestandteilen. Die Höchstentschädigungssumme ist jedoch mit € 7.400,- begrenzt.

Gartenanlagen und -kulturen

In Ergänzung zu Art. 39 Pkt. 3 gelten auch Gartenanlagen und -kulturen auf dem versicherten Grundstück im Rahmen der Gebäudeversicherungssumme mitversichert. Als versicherte Gartenanlagen und -kulturen gelten Sträucher, Gehölze und Bäume jeder Art, soweit diese nicht bereits vermorscht, vermodert oder ausgehöhlt sind. Werden diese derart zerstört, dass eine Neubepflanzung notwendig wird, werden die dadurch anfallenden Wiederbeschaffungskosten von handelsüblichen Jungpflanzen ersetzt. Nicht versichert sind Waldbestände, Gemüse-, Kräuter- und Blumenbeete, Wiesen, Rasen und sonstige Pflanzen (auch mehrjährige). Die Höchstentschädigungssumme (einschließlich allfälliger Entfernungs-, Entsorgungs- und Neubepflanzungskosten) ist mit € 3.500,- begrenzt.

Einfriedungen

In Ergänzung zu Art. 39 Pkt. 3 zählen auch die Einfriedungen des Versicherungsgrundstückes zu den Baubestandteilen des Gebäudes. Die Höchstentschädigungssumme ist mit € 30.000,- begrenzt.

Kraftfahrzeuge, Kfz-Anhänger und Boote in ruhendem Zustand

In der Sturmschadenversicherung gelten im Rahmen der Gebäudeversicherungssumme Kraftfahrzeuge, Anhänger und Boote im ruhenden Zustand nur auf dem in der Polizze angeführten Versicherungsort in der Garage bis maximal € 7.400,- versichert.

Dachrinnen

Schäden an Dachrinnen durch Eisrückstau sind bis zu € 3.700,- auf „Erstes Risiko“ mitversichert.

Dachlawinen

In Ergänzung zu Art. 38, Pkt. 2 lit. c) gelten Schäden durch Dachlawinen an Dachrinnen mitversichert.

Raureiflast

In Erweiterung von Art. 38 sind Schäden an den versicherten Gebäuden mitversichert, die dadurch entstehen, dass Äste beziehungsweise Bäume durch das Gewicht von gebildetem Raureif abbrechen beziehungsweise umstürzen und dabei versicherte Gebäude beschädigen. Die Höchstentschädigungssumme ist je Schadenfall mit € 7.400,- begrenzt.

Hangsicherungskosten nach einem Erdbeben

Nach einem ersatzpflichtigen Erdbebenschaden gemäß Art. 38, Pkt. 2 lit. e) werden die nachweislich erforderlichen Hangsicherungskosten ersetzt. Die Leistung des Versicherers ist mit € 7.400,- je Schadenfall begrenzt.

Optische Schäden

In Erweiterung der ASTB werden optische Schäden durch Hagel an Gebäudebestandteilen und Einfriedungen ersetzt, sofern sie aus Metall bestehen und es sich dabei lediglich um eine optische Beeinträchtigung ohne Auswirkung auf die Brauchbarkeit und Funktionsfähigkeit dieser Sache handelt. Voraussetzung für eine Ersatzleistung ist die Wiederherstellung der beschädigten Sachen.

Der Ersatz erfolgt im Rahmen einer Höchstentschädigungssumme von € 1.500,- auf „Erstes Risiko“.

Naturkatastrophen Gebäudeversicherung
Der Versicherungsschutz beginnt frühestens 14 Tage nach Vertragsabschluss.

Versichert sind:

a) **Schäden durch Hochwasser, Überschwemmung, Rückstau, Ansteigen des Grundwasserspiegels, Vermurung, Erdbeben, Lawinen und Lawinenluftdruck**

gelten im Inneren an den versicherten Gebäuden und Nebengebäuden (ausgenommen undichte Baulichkeiten, Grundfeuchte und dauernde Witterungs- und Umwelteinflüsse) bis zu einer Höhe von € 7.400,- auf „Erstes Risiko“ als mitversichert. Bei Neuabschlüssen gilt eine Wartefrist von 14 Tagen als vereinbart.

Hochwasser ist das unvorhersehbare, unregelmäßige Ansteigen und Überborden von Gewässern, Stauseen sowie sonstigen künstlichen Wasseranlagen.

Überschwemmung ist Regen- oder Schmelzwasser in erheblichem Umfang, das nicht auf normalem Weg abfließt, sondern auf sonst nicht in Anspruch genommenem Gelände in Erscheinung tritt und dieses überflutet.

Schäden durch außergewöhnlich starkes Ansteigen des Grundwasserspiegels im Zuge eines Hochwassers oder einer Überschwemmung sind mitversichert.

Vermurungen sind oberflächliche Massenbewegungen, die durch Wassereinwirkungen ausgelöst werden. Muren enthalten Erdreich und Wasser etwa im gleichen Ausmaß.

Als Erdbeben gilt eine großräumige Erschütterung des Erdbodens, deren naturbedingte Ursache im Erdinneren liegt. Die Erdstöße müssen nach den Messungen von mindestens zwei Erdbebenstationen für den Versicherungsort mindestens EMS 6 nach EMS 1998 (Europäische Makroseismische Skala) erreichen.

Der Versicherer ersetzt den Wert bzw. die Wertminderung der zerstörten oder beschädigten versicherten Sachen, wenn die Zerstörung oder Beschädigung auf der unmittelbaren Einwirkung eines der in lit. a) genannten Schadenereignisse beruht bzw. nachweisbar Niederschlagswasser durch zerstörte oder beschädigte, ordnungsgemäß geschlossene Fenster oder Außentüren eindringt.

Die Entschädigungsleistung wird insoweit erbracht, als sie nicht anderweitig beansprucht werden kann.

Der Versicherungsschutz kann vom Versicherer unter Einhaltung einer Frist von einem Monat jeweils zum 1.1. oder zur Hauptfälligkeit eines jeden Jahres gekündigt werden.

Die Entschädigungsleistung für oben genannte Risiken ist limitiert mit einer Summe von € 8.000.000,- pro Gesamtschadenereignis für sämtliche entstandenen und vom Versicherer zu ersetzenden Schäden.

Übersteigen diese Schäden bei einem Ereignis den Betrag von € 8.000.000,-, werden die auf die einzelnen Anspruchsberechtigten entfallenden Entschädigungen derart gekürzt, dass sie zusammen nicht mehr als € 8.000.000,- betragen.

b) **Schäden durch Regen, Schnee und Schmelzwasser im Inneren der versicherten Gebäude an Gebäudebestandteilen**

In Erweiterung der vertraglich vereinbarten Sturmdeckung gelten derartige Schäden an den versicherten Sachen mitversichert, allerdings nur, sofern das Wasser durch das Dach, aus Dachrinnen oder aus Außenablaufrohren in das Innere der versicherten Gebäude eingedrungen ist.

Die Höchstentschädigungssumme ist je Schadenfall mit € 7.400,- begrenzt.

Nicht versichert sind:

- Schäden an der Hausfassade, an Außenmauern und dem Außenverputz samt Dämmung,
- Schäden an der tragenden Dachkonstruktion und dem Dachbelag samt Dämmung,
- Schäden durch Auftauen und Reparaturen von Dachrinnen und Außenablaufrohren, sowie
- Kosten für Wegräumen von Schnee und Eis sowie Schäden infolge Eindringens von Wasser durch offene Dachluken und durch Öffnungen am Dach bei Neubauten sowie bei Umbau- oder anderen Arbeiten.

Die Entschädigungsleistung für die in den Pkt. a) und b) beschriebenen Risiken ist gesamt mit der in der Polizze genannten Summe auf „Erstes Risiko“ pro Schadenereignis begrenzt und darüber hinaus für die in Pkt. a) genannten Risiken limitiert mit einer Summe von € 8.000.000,- pro Gesamtschadenereignis für sämtliche entstandenen und vom Versicherer zu ersetzende Schäden.

Übersteigen diese Schäden bei einem Ereignis den Betrag von € 8.000.000,- werden die auf die einzelnen Anspruchsberechtigten (nur muki-Kunden) entfallenden Entschädigungen derart gekürzt, dass sie zusammen nicht mehr als € 8.000.000,- betragen.

Versicherungsschutz grobe Fahrlässigkeit Eigenheim

Artikel 49

In den Sparten Feuer, Leitungswasser und Sturm verzichtet der Versicherer bei grob fahrlässiger Herbeiführung des Schadens auf den Einwand der Leistungsfreiheit gemäß Art. 10 Pkt. 1 bzw. § 61 VersVG.

Die Versicherungsleistung beträgt in diesem Fall jedoch höchstens 50 % der Versicherungssumme.

Davon unberührt bleiben sämtliche sonstigen Einwände der Leistungsfreiheit des Versicherers, insbesondere jene der Leistungsfreiheit wegen

- Verletzung gesetzlicher, behördlicher oder vereinbarter Sicherheitsvorschriften (z.B. Art. 3, Art. 31, Art. 41)
- Verletzung gesetzlicher oder vereinbarter Obliegenheiten (z.B. Art. 18, 32, 42)

Besondere Versicherungsbedingungen für die Eigenheimversicherung

Wertanpassung

nach dem Baukosten-Index bzw. nach dem Index der Verbraucherpreise

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Artikel 50

Unterversicherungsverzicht und Vorsorge

Solange der gegenständliche Vertrag Bestand hat und ab Antragstellung keine erheblichen baulichen Veränderungen an Gebäuden vorgenommen wurden und der Index eingeschlossen ist, verzichten wir für das/die versicherte/n Gebäude auf den Einwand der Unterversicherung, soweit der Versicherungswert die Versicherungssumme um nicht mehr als 20 % übersteigt. Die auf der Polizza genannte Versicherungssumme gilt im Schadenfall jedenfalls als Höchstentschädigungssumme. Lediglich für den Fall, dass keine Unterversicherung vorliegt, beinhaltet der Versicherungsschutz eine Vorsorgedeckung in Höhe von 10 % der Gebäudeversicherungssumme.

Artikel 51

Zahlung der Entschädigung

Abweichend von Artikel 11 gilt als vereinbart, dass Sie zwei Wochen nach Anzeige eines Schadens eine erste Teilzahlung verlangen können, welche nach Lage der Sache mindestens zu zahlen sein wird. Wir erklären uns bereit, Einvernehmen mit einem Sachverständigen über eine angemessene Akontozahlung herzustellen, sollte zu diesem Zeitpunkt noch kein Sachverständigen-Gutachten vorliegen.

Erklären Sie sich bereit, uns entsprechende Sicherheiten zu stellen (z.B. Bankgarantie), besteht die Möglichkeit einer Akontierung auch dann, wenn noch keine vollständige Klarheit über das Bestehen einer Leistungsverpflichtung herrscht. Diese erfolgt jedoch ohne jedwede Prädiz und ist in vollem Umfang von Ihnen zurückzuerstatten, sobald sich unsere Leistungsfreiheit herausstellen sollte. Vorstehende Vereinbarungen gelten vorbehaltlich der Zustimmung allfälliger Vinkulargläubiger zur Auszahlung des in Rede stehenden Betrages an Sie.

II FEUER-, STURM-, LEITUNGSWASSERSCHADEN-VERSICHERUNG

Artikel 52

Wiederaufbauklausel

In Ergänzung zu den Allgemeinen Bedingungen (AFB, ASTB, AWB) halten wir fest, dass der Wiederaufbau, die Wieder-

herstellung bzw. ein Ersatzkauf der versicherten Gebäude innerhalb Österreichs erfolgen kann. Die Entschädigungsleistung wird höchstens bis zu jenem Betrag geleistet, der sich beim Wiederaufbau bzw. bei der Wiederherstellung an der gleichen Stelle und im gleichen Umfang ergeben würde.

Artikel 53

Behördenaufgaben; Bauliche Verbesserungen nach einem ersatzpflichtigen Schadensfall

In Ergänzung zu den Allgemeinen Bedingungen (AFB, ASTB, AWB) ersetzen wir auch die Kosten, die sich anlässlich der Wiederherstellung nach einem ersatzpflichtigen Schadensfall im Sinne der genannten Bedingungen daraus ergeben, dass auf Grund geänderter gesetzlicher oder baubehördlicher Vorschriften Anlagenteile gänzlich oder teilweise erneuert oder zusätzlich hergestellt werden müssen. Die Ersatzleistung für derartige Mehrkosten ist jedoch ausschließlich auf die vom Schaden betroffenen Gebäudeteile beschränkt.

Die Ersatzleistung je Schadensfall erfolgt bis zur Höhe von 10 % der Gebäudeversicherungssumme und steht zusätzlich zu dieser zur Verfügung.

Artikel 54

Versicherung von Mehrkosten durch Behandlung von gefährlichem Abfall, Problemstoffen und/oder kontaminiertem Erdreich („Sondermüll“), Nebenkosten

1. In Ergänzung zu den Allgemeinen Bedingungen (AFB, ASTB, AWB) versichern wir im Rahmen der hierfür in der Polizza speziell festgelegten Versicherungssumme auch die Mehrkosten, die entstehen durch die Behandlung
 - von gefährlichem Abfall und Problemstoffen im Sinne des Abfallwirtschaftsgesetzes (AWG) BGBl. 325/90 in der jeweils gültigen Fassung und/oder
 - von kontaminiertem Erdreich, soweit sie die vom Versicherungsnehmer versicherten Sachen betreffen.
2. Unter „kontaminiertem Erdreich“ ist solches zu verstehen, dessen geordnete Erfassung, Sicherung und/oder Behandlung wegen seiner Verbindung mit anderen Sachen (außer radioaktiven Sachen) auf Grund des Abfallwirtschaftsgesetzes (AWG) BGBl. 325/90 in der jeweils gültigen Fassung oder des Wasserrechtsgesetzes 1959 BGBl. 252/90 in der jeweils gültigen Fassung geboten ist.
3. Unter „Behandlung“ sind alle Maßnahmen zu verstehen, welche dazu dienen, gefährlichen Abfall, Problemstoffe und/oder kontaminiertes Erdreich, ohne feste Rückstände zu beseitigen, zu verwerten oder deponiefähig zu machen.

4. Der gefährliche Abfall, die Problemstoffe und die Kontamination müssen am Versicherungsort aus versicherten Sachen durch ein gemäß der Allgemeinen Bedingungen (AFB, ASTB, AWB) versichertes Ereignis entstanden sein. Werden die Kosten der Behandlung durch Schadstoffe verursacht, so müssen die Schadstoffe bei diesem versicherten Ereignis entstanden oder freigesetzt worden sein.
5. Die Kosten einer kurzfristigen, einmaligen Zwischenlagerung – für eine Höchstdauer von sechs Monaten – übernehmen wir im Rahmen der Versicherungssumme unter der Voraussetzung, dass ihm die Zwischenlagerung unverzüglich angezeigt wurde.
6. Sind mehrere verschiedene Möglichkeiten der Behandlung gesetzlich zulässig, haften wir im Rahmen des Aufwandes für die kostengünstigste Abwicklung.
7. Wir können keine Kosten für die Behandlung nicht versicherter Sachen wie z.B. Erdreich, Wasser inkl. Grundwasser oder Luft ersetzen, auch dann nicht, wenn sie mit anderen Sachen vermischt werden.
8. Entstehen Kosten für die Behandlung von Erdreich oder von versicherten Sachen, die bereits vor Eintritt des Versicherungsfalles kontaminiert werden (Altlasten), so ersetzen wir jene Kosten, die den für eine Beseitigung der bestehenden Kontamination erforderlichen Betrag übersteigen, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob und wann dieser Betrag ohne den Versicherungsfall aufgewendet worden wäre.
9. Hinsichtlich der Mehrkosten aus der Behandlung von kontaminiertem Erdreich vermindert sich in jedem Schadensfall der als entschädigungspflichtig errechnete Betrag um den vereinbarten Selbstbehalt.
10. Die Versicherungssumme beträgt 10% der Gebäudeversicherungssumme und steht zusätzlich zu dieser zur Verfügung.
11. Zusätzlich gelten für die Sturmschadensversicherung 10%

Aufräum- und Abbruchkosten, für die Feuerversicherung 10% Aufräum-, Abbruch- und Feuerlöschkosten mitversichert.

Artikel 55

Restwertklausel

Restwerte von Gebäuden werden bei der Regelung der Ersatzleistung nicht berücksichtigt, sofern die Restwerte nicht mehr als 10% des Gebäudeneuwertes, jedoch max. € 30.000,- des jeweiligen vom Schaden betroffenen Gebäudes betragen und die Restwerte vom Versicherungsnehmer zum Wiederaufbau tatsächlich nicht verwendet werden. Bei einer auch nur teilweisen Verwendung oder Verwertung der Reste erfolgt die Anrechnung auf die Ersatzleistung im Ausmaß der Verwendung oder Verwertung.

Artikel 56

Kosten für Ersatzwohnung

In Ergänzung zu den Allgemeinen Bedingungen (AFB, ASTB, AWB) ersetzen wir im Falle einer gänzlichen oder teilweisen Unbenutzbarkeit der Wohnung die Kosten einer Ersatzwohnung, insofern Ihnen nicht die Beschränkung auf den benutzbar gebliebenen Teil der Wohnung zugemutet werden kann, bis zur Höchstdauer von 12 Monaten bei einer Höchstgrenze von € 1.480,- je Monat und maximal € 11.000,- pro Versicherungsfall.

Artikel 57

Mehraufwendungen

Übersteigt der Schaden in einem Schadensfall gemäß der Allgemeinen Bedingungen (AFB, ASTB, AWB) den Betrag von € 7.400,-, ersetzen wir die nachweisbaren Mehrkosten durch Telefonspesen, Behördenwege oder sonstige in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Versicherungsfall stehende Aufwendungen bis € 370,- auf Erstes Risiko, insoweit nicht bereits Anspruch auf Ersatz nach Maßgabe des Artikel 20 Pkt. 1. bzw. Artikel 28 Pkt.2 bzw. Artikel 44 besteht.

Besondere Versicherungsbedingungen für die Eigenheimversicherung

Wertanpassung nach dem Baukosten-Index bzw. nach dem Index der Verbraucherpreise

Artikel 58

1. Wertanpassung nach dem Baukosten-Index für Wohnhaus- und Siedlungsbau (gültig für die Gebäudeversicherung)

Es gilt als vereinbart, dass die Versicherungssumme bzw. Prämienbemessungsgrundlage jährlich bei Hauptfälligkeit der Prämie um die durchschnittliche Änderung des Baukostenindex für Wohnhaus- und Siedlungsbau erhöht wird.

Zur Berechnung des Prozentsatzes wird die für den vierten Monat vor der Prämienhauptfälligkeit bekanntgegebene endgültige Monatsindexzahl und jene desselben Monats des vorangegangenen Kalenderjahres herangezogen. Die Anpassung erfolgt entsprechend der prozentuellen Veränderung.

Basis ist der von der Statistik Austria jeweils veröffentlichte Baukosten-Index für Wohnhaus- und Siedlungsbau oder der an seine Stelle getretene Index.

Im gleichen Ausmaß wird die Prämie erhöht.

Die in den Allgemeinen Versicherungsbedingungen enthaltenen Vorschriften über Unterversicherung (Art. 8 (2) ABS) finden im Schadensfall nur insoweit Anwendung, als

- a) zum Zeitpunkt der Vereinbarung dieser Wertanpassungsklausel die Versicherungssumme bzw. Prämienbemessungsgrundlage nicht dem tatsächlichen Wert der versicherten Sachen entsprochen hat; oder
- b) die nach dem Zeitpunkt der Vereinbarung dieser Wertanpassungsklausel auf Verlangen des Versicherungsnehmers geänderte Versicherungssumme bzw. Prämienbemessungsgrundlage nicht dem tatsächlichen Wert der versicherten Sachen entsprochen hat; oder
- c) die infolge von Veränderungen der versicherten Sachen (Zu- und Umbauten, Neuanschaffungen usw.) entstandene Wertsteigerung nicht durch entsprechende Erhöhung der Versicherungssumme bzw. Prämienbemessungsgrundlage Berücksichtigung fand.

Diese Vereinbarung (Wertanpassungsklausel) kann unbeschadet des Fortbestandes der sonstigen Vertragsbestimmungen für sich allein von jedem Vertragspartner jährlich mit einer Kündigungsfrist von 3 Monaten auf den Zeitpunkt der Hauptfälligkeit der Prämie mittels eingeschriebenen Briefes gekündigt werden. Eine Kündigung der Wertanpassung muss für alle Sparten eines Vertrages gemeinsam erfolgen.

2. Wertanpassung nach dem Index der Verbraucherpreise

Es gilt als vereinbart, dass die Versicherungssumme bzw. Prämienbemessungsgrundlage jährlich bei Hauptfälligkeit der Prämie um die durchschnittliche Änderung des Index der Verbraucherpreise erhöht wird. Zur Berechnung des Prozentsatzes wird die für den vierten Monat vor der Prämienhauptfälligkeit bekanntgegebene endgültige Monatsindexzahl und jene desselben Monats des vorangegangenen Kalenderjahres herangezogen. Die Anpassung erfolgt entsprechend der prozentuellen Veränderung.

Basis ist der von der Statistik Austria jeweils veröffentlichte Index der Verbraucherpreise (VPI 2010) oder der an seine Stelle getretene Index.

Im gleichen Ausmaß wird die Prämie erhöht.

Die in den Allgemeinen Versicherungsbedingungen enthaltenen Vorschriften über Unterversicherung (Art. 8 (2) ABS) finden im Schadensfall nur insoweit Anwendung, als

- a) zum Zeitpunkt der Vereinbarung dieser Wertanpassungsklausel die Versicherungssumme bzw. Prämienbemessungsgrundlage nicht dem tatsächlichen Wert der versicherten Sachen entsprochen hat; oder
- b) die nach dem Zeitpunkt der Vereinbarung dieser Wertanpassungsklausel auf Verlangen des Versicherungsnehmers geänderte Versicherungssumme bzw. Prämienbemessungsgrundlage nicht dem tatsächlichen Wert der versicherten Sachen entsprochen hat; oder
- c) die infolge von Veränderungen der versicherten Sachen (Zu- und Umbauten, Neuanschaffungen usw.) entstandene Wertsteigerung nicht durch entsprechende Erhöhung der Versicherungssumme bzw. Prämienbemessungsgrundlage Berücksichtigung fand.

Wurde die Versicherungssumme des Wohnungsinhaltes von der Gebäudeversicherungssumme abgeleitet (mindestens 40 % der Gebäudeversicherungssumme), so erfolgt die Wertanpassung nach dem Baukosten-Index (s. Punkt 1). Diese Vereinbarung (Wertanpassungsklausel) kann unbeschadet des Fortbestandes der sonstigen Vertragsbestimmungen für sich allein von jedem Vertragspartner jährlich mit einer Kündigungsfrist von 3 Monaten auf den Zeitpunkt der Hauptfälligkeit der Prämie mittels eingeschriebenen Briefes gekündigt werden. Eine Kündigung der Wertanpassung muss für alle Sparten eines Vertrages gemeinsam erfolgen.

Haftpflichtversicherung Haus- und Grundbesitz für die Eigenheimversicherung

Besondere Bedingungen für muki Eigenheim Haftpflicht

Artikel 59

Was gilt als Versicherungsfall und was ist versichert?

1. Versicherungsfall
 - 1.1. Versicherungsfall ist ein Schadenereignis, das dem versicherten Risiko entspringt und aus welchem dem Versicherungsnehmer Schadenersatzverpflichtungen (Pkt. 2) erwachsen oder erwachsen könnten.
 - 1.2. Serienschaden
Mehrere auf derselben Ursache beruhende Schadenereignisse gelten als ein Versicherungsfall. Ferner gelten als ein Versicherungsfall Schadenereignisse, die auf gleichartigen, in zeitlichem Zusammenhang stehenden Ursachen beruhen, wenn zwischen diesen Ursachen ein rechtlicher, wirtschaftlicher oder technischer Zusammenhang besteht.
2. Versicherungsschutz
 - 2.1. Im Versicherungsfall übernimmt der Versicherer
 - 2.1.1. die Erfüllung von Schadenersatzverpflichtungen, die dem Versicherungsnehmer wegen eines Personenschadens, eines Sachschadens oder eines Vermögensschadens, der auf einen versicherten Personen- oder Sachschaden zurückzuführen ist, aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts erwachsen (in der Folge kurz „Schadenersatzverpflichtungen“ genannt);
 - 2.1.2. die Kosten der Feststellung und der Abwehr einer von einem Dritten behaupteten Schadenersatzverpflichtung im Rahmen des Art. 63, Pkt. 5.
 - 2.2. Schadenersatzverpflichtungen aus Verlust oder Abhandenkommen körperlicher Sachen sind nur dann versichert, wenn eine in den Ergänzenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (EHVB) vorgesehene besondere Vereinbarung getroffen wurde. In derartigen Fällen finden die Bestimmungen über Sachschäden Anwendung.
 - 2.3. Personenschäden sind die Tötung, Körperverletzung oder Gesundheitsschädigung von Menschen. Sachschäden sind die Beschädigung oder die Vernichtung von körperlichen Sachen. Verlust, Veränderung oder Nichtverfügbarkeit von Daten auf elektronischen Speichermedien gelten nicht als Sachschäden.

Artikel 60

Was gilt bei Vergrößerung des versicherten Risikos?

1. Die Versicherung erstreckt sich auch auf Erhöhungen und betriebs- oder berufsbedingte Erweiterungen des versicherten Risikos.
2. Wird eine Erhöhung des versicherten Risikos durch Änderung oder Neuschaffung von Rechtsnormen bewirkt, so kann der Versicherer innerhalb eines Jahres ab Inkrafttreten der Rechtsnormen mittels eingeschriebenen Briefes
 - 2.1. dem Versicherungsnehmer eine Änderung des Versicherungsvertrages anbieten oder

- 2.2. den Versicherungsvertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen. Das Anbot zur Änderung des Versicherungsvertrages gilt als angenommen, wenn es nicht innerhalb eines Monats nach seinem Empfang schriftlich abgelehnt wird. Bei Ablehnung des Angebotes gilt der Versicherungsvertrag als vom Versicherer gekündigt. In diesem Fall endet der Versicherungsvertrag einen Monat nach Empfang der Ablehnung. Im Anbot zur Vertragsänderung hat der Versicherer auf diese Rechtsfolgen ausdrücklich hinzuweisen. Für die Prämienberechnung sind Art. 70, Pkt. 5 bis 7 sinngemäß anzuwenden.

Artikel 61

Wo gilt die Versicherung (Örtlicher Geltungsbereich)?

1. Der Versicherungsschutz bezieht sich auf in Österreich eingetretene Versicherungsfälle. Nicht versichert sind Schadenersatzansprüche aus Schäden, die nach US-Amerikanischem, Kanadischem oder Australischem Recht - bei welchem Gerichtsstand auch immer - klagsweise geltend gemacht werden, soweit diese Einschränkung nach internationalen Übereinkommen zulässig ist.
2. Schadenersatzverpflichtungen (Regressverpflichtungen) gegenüber den österreichischen Sozialversicherungsträgern fallen jedoch auch dann unter Versicherungsschutz, wenn der Versicherungsfall im Ausland eingetreten ist.

Artikel 62

Wann gilt die Versicherung (Zeitlicher Geltungsbereich)?

1. Die Versicherung erstreckt sich auf Versicherungsfälle, die während der Wirksamkeit des Versicherungsschutzes (Laufzeit des Versicherungsvertrages unter Beachtung der §§ 38 ff. VersVG) eingetreten sind. Versicherungsfälle, die zwar während der Wirksamkeit des Versicherungsschutzes eingetreten sind, deren Ursache jedoch in die Zeit vor Abschluss des Versicherungsvertrages fällt, sind nur gedeckt, wenn dem Versicherungsnehmer oder dem Versicherten bis zum Abschluss des Versicherungsvertrages von der Ursache, die zu dem Versicherungsfall geführt hat, nichts bekannt war.
2. Ein Serienschaden gilt als in dem Zeitpunkt eingetreten, in dem das erste Schadenereignis der Serie eingetreten ist, wobei der zum Zeitpunkt des ersten Schadenereignisses vereinbarte Umfang des Versicherungsschutzes maßgebend ist. Wenn der Versicherer das Versicherungsverhältnis gemäß Art. 70 kündigt oder bei Risikowegfall (Art. 70, Pkt. 4), besteht nicht nur für die während der Wirksamkeit des Versicherungsschutzes, sondern auch für die nach Beendigung des Vertrages eintretenden Schadenereignisse einer Serie Versicherungsschutz. Ist das erste Schadenereignis einer Serie vor Abschluss des

Versicherungsvertrages eingetreten und war dem Versicherungsnehmer oder Versicherten vom Eintritt des Serienschadens nichts bekannt, dann gilt der Serienschaden mit dem ersten in die Wirksamkeit des Versicherungsschutzes fallenden Schadenereignis als eingetreten, sofern hierfür nicht anderweitig Versicherungsschutz besteht.

Ist das erste Schadenereignis einer Serie während einer Unterbrechung des Versicherungsschutzes eingetreten und war dem Versicherungsnehmer oder Versicherten vom Eintritt des Serienschadens nichts bekannt, dann gilt der Serienschaden mit dem ersten in den Wiederbeginn des Versicherungsschutzes fallenden Schadenereignis als eingetreten.

3. Bei einem Personenschaden gilt im Zweifel der Versicherungsfall mit der ersten nachprüfbaren Feststellung der Gesundheitsschädigung durch einen Arzt als eingetreten.

Artikel 63

Bis zu welcher Höhe und bis zu welchem Umfang leistet der Versicherer?

1. Die Versicherungssumme stellt die Höchstleistung des Versicherers für einen Versicherungsfall im Sinne des Art. 59, Pkt. 1 dar, und zwar auch dann, wenn sich der Versicherungsschutz auf mehrere schadenersatzpflichtige Personen erstreckt. Ist eine Pauschalversicherungssumme vereinbart, so gilt diese für Personenschäden, Sachschäden und Vermögensschäden, die auf einen versicherten Personen- oder Sachschaden zurückzuführen sind, zusammen.
2. Der Versicherer leistet für die innerhalb eines Versicherungsjahres eingetretenen Versicherungsfälle höchstens das Dreifache der jeweils maßgebenden Versicherungssumme.
3. An einer Sicherheitsleistung oder Hinterlegung, die der Versicherungsnehmer kraft Gesetzes oder gerichtlicher Anordnung zur Deckung einer Schadenersatzverpflichtung vorzunehmen hat, beteiligt sich der Versicherer in demselben Umfang wie an der Ersatzleistung.
4. Hat der Versicherungsnehmer Rentenzahlungen zu leisten und übersteigt der Kapitalwert der Rente die Versicherungssumme oder den nach Abzug etwaiger sonstiger Leistungen aus demselben Versicherungsfall noch verbleibenden Restbetrag der Versicherungssumme, so wird die zu leistende Rente nur im Verhältnis der Versicherungssumme bzw. ihres Restbetrages zum Kapitalwert der Rente erstattet. Der Kapitalwert der Rente wird zu diesem Zweck aufgrund der österreichischen Sterbetafel und eines Zinsfußes von jährlich 3 Prozent ermittelt (siehe Rententafel).
5. Rettungskosten; Kosten
 - 5.1. Die Versicherung umfasst den Ersatz von Rettungskosten.
 - 5.2. Die Versicherung umfasst ferner die den Umständen nach gebotenen gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten der Feststellung und Abwehr einer von einem Dritten behaupteten Schadenersatzpflicht, und zwar auch dann, wenn sich der Anspruch als unberechtigt erweist.
 - 5.3. Die Versicherung umfasst weiters die Kosten der über Weisung des Versicherers (siehe Art. 66, Pkt. 1.5) geführten Verteidigung in einem Straf- oder Disziplinarverfahren. Kosten gemäß den Pkt. 5.1 bis 5.3 und Zinsen werden auf die Versicherungssumme angerechnet.
6. Falls die vom Versicherer verlangte Erledigung einer Schadenersatzverpflichtung durch Anerkenntnis, Befriedigung oder Vergleich am Widerstand des Versicherungsnehmers scheitert und der Versicherer mittels eingeschriebenen Briefes die Erklärung abgibt, seinen vertragmäßigen Anteil an Entschädigung und Kosten zur Befriedigung des Geschädigten zur Verfügung zu halten, hat der Versicherer für den von der erwähnten Erklärung an entstehenden Mehraufwand an Hauptsache, Zinsen und Kosten nicht aufzukommen.

Artikel 64

Wie ist der Versicherungsschutz bei Sachschäden durch Umweltstörung geregelt?

Für Schadenersatzverpflichtungen aus Sachschäden durch

Umweltstörung - einschließlich des Schadens an Erdbreich oder Gewässern - besteht Versicherungsschutz nur aufgrund besonderer Vereinbarung nach Maßgabe der nachstehend angeführten Bedingungen:

1. Umweltstörung ist die Beeinträchtigung der Beschaffenheit von Luft, Erdbreich oder Gewässern durch Immissionen.
2. Versicherungsschutz für Sachschäden durch Umweltstörung – einschließlich des Schadens an Erdbreich und Gewässern – besteht, wenn die Umweltstörung durch einen einzelnen, plötzlich eingetretenen, unvorhergesehenen Vorfall ausgelöst wird, welcher vom ordnungsgemäßen, störungsfreien Betriebsgeschehen abweicht. Somit besteht insbesondere kein Versicherungsschutz, wenn nur durch mehrere in der Wirkung gleichartige Vorfälle (wie Verkleckern, Verdunsten) eine Umweltstörung, die bei einzelnen Vorfällen dieser Art nicht eingetreten wäre, ausgelöst wird. Art. 65, Pkt. 11 findet keine Anwendung.
3. Besondere Regelungen für den Versicherungsschutz gem. Pkt. 2
 - 3.1. Versicherungsfall
 - 3.1.1. Versicherungsfall ist abweichend von Art. 59, Pkt. 1 die erste nachprüfbare Feststellung einer Umweltstörung, aus welcher dem Versicherungsnehmer Schadenersatzverpflichtungen erwachsen oder erwachsen könnten.
 - 3.1.2. Serienschaden
Abweichend von Art. 59, Pkt. 1.2 gilt die Feststellung mehrerer durch denselben Vorfall ausgelöster Umweltstörungen als ein Versicherungsfall. Ferner gelten als ein Versicherungsfall Feststellungen von Umweltstörungen, die durch gleichartige in zeitlichem Zusammenhang stehende Vorfälle ausgelöst werden, wenn zwischen diesen Vorfällen ein rechtlicher, wirtschaftlicher oder technischer Zusammenhang besteht. Art. 62, Pkt. 2 findet sinngemäß Anwendung.
 - 3.2. Örtlicher Geltungsbereich
Versicherungsschutz besteht abweichend von Art. 61, wenn die schädigenden Folgen der Umweltstörung in Österreich eingetreten sind.
 - 3.3. Zeitlicher Geltungsbereich
Abweichend von Art. 62 erstreckt sich der Versicherungsschutz auf eine Umweltstörung, die während der Wirksamkeit des Versicherungsschutzes oder spätestens zwei Jahre danach festgestellt wird (Pkt. 3.1.1). Der Vorfall muss sich während der Wirksamkeit des Versicherungsschutzes ereignen. Eine Umweltstörung, die zwar während der Wirksamkeit des Versicherungsschutzes festgestellt wird, die aber auf einen Vorfall vor Abschluss des Versicherungsvertrages zurückzuführen ist, ist nur dann versichert, wenn sich dieser Vorfall frühestens zwei Jahre vor Abschluss des Versicherungsvertrages ereignet hat und dem Versicherungsnehmer oder dem Versicherten bis zum Abschluss des Versicherungsvertrages der Vorfall oder die Umweltstörung nicht bekannt war und auch nicht bekannt sein konnte. Art. 62, Pkt. 2 findet sinngemäß Anwendung.
 - 3.4. Obliegenheiten
Der Versicherungsnehmer ist – bei sonstiger Leistungsfreiheit des Versicherers gemäß § 6 VersVG – verpflichtet,
 - 3.4.1. die für ihn maßgeblichen einschlägigen Gesetze, Verordnungen, behördlichen Vorschriften und Auflagen, die einschlägigen Ö-Normen und die Richtlinien des Österreichischen Wasserwirtschaftsverbandes einzuhalten;
 - 3.4.2. umweltgefährdende Anlagen und sonstige umweltgefährdende Einrichtungen fachmännisch zu warten oder warten zu lassen. Notwendige Reparaturen und Wartungsarbeiten sind unverzüglich auszuführen.
Mindestens alle fünf Jahre - sofern nicht gesetzlich oder behördlich eine kürzere Frist vorgeschrieben ist - müssen diese Anlagen und Einrichtungen durch Fachleute überprüft werden. Diese Frist beginnt ungeachtet des Beginnes des Versicherungsschutzes mit Inbetriebnahme der Anlage oder deren letzter Überprüfung.
 - 3.5. Selbstbehalt
Der Selbstbehalt des Versicherungsnehmers beträgt in jedem Versicherungsfall 10 % des Schadens, mindestens € 360,- und höchstens € 36.000,-.
 - 3.6. Ausschlüsse
Kein Versicherungsschutz besteht für Abwasserreinigungsan-

lagen, Kläranlagen und Abfallbehandlungsanlagen; weiters für Zwischenlagerung von gefährlichen Abfällen sowie für die Endlagerung (Deponierung) von Abfällen jeder Art.

Artikel 65

Was ist nicht versichert (Risikoausschlüsse)?

1. Unter die Versicherung gemäß Art. 59 fallen insbesondere nicht
 - 1.1. Ansprüche aus Gewährleistung für Mängel;
 - 1.2. Ansprüche, soweit sie aufgrund eines Vertrages oder einer besonderen Zusage über den Umfang der gesetzlichen Schadenersatzpflicht hinausgehen;
 - 1.3. die Erfüllung von Verträgen und die an die Stelle der Erfüllung tretende Ersatzleistung.
2. Die Versicherung erstreckt sich nicht auf Schadenersatzverpflichtungen der Personen, die den Schaden, für den sie von einem Dritten verantwortlich gemacht werden, rechtswidrig und vorsätzlich herbeigeführt haben. Dem Vorsatz wird gleichgehalten
 - 2.1. eine Handlung oder Unterlassung, bei welcher der Schadens Eintritt mit Wahrscheinlichkeit erwartet werden musste, jedoch in Kauf genommen wurde (z. B. im Hinblick auf die Wahl einer kosten- oder zeitsparenden Arbeitsweise);
 - 2.2. die Kenntnis der Mangelhaftigkeit oder Schädlichkeit von hergestellten oder gelieferten Waren oder geleisteten Arbeiten.
3. Die Versicherung erstreckt sich nicht auf Schadenersatzverpflichtungen aufgrund des Amtshaftungs- (BGBl. Nr. 20/1949) und des Organhaftpflichtgesetzes (BGBl. Nr. 181/1967), beide in der jeweils geltenden Fassung.
4. Die Versicherung erstreckt sich nicht auf Schadenersatzverpflichtungen aus Schäden, die in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang mit Auswirkungen der Atomenergie stehen, insbesondere mit
 - 4.1. Reaktionen spaltbarer oder verschmelzbarer Kernbrennstoffe;
 - 4.2. der Strahlung radioaktiver Stoffe sowie der Einwirkung von Strahlen, die durch Beschleunigung geladener Teilchen erzeugt werden;
 - 4.3. der Verseuchung durch radioaktive Stoffe.
5. Die Versicherung erstreckt sich nicht auf Schadenersatzverpflichtungen aus Schäden, die der Versicherungsnehmer oder die für ihn handelnden Personen verursachen durch Haltung oder Verwendung von
 - 5.1. Luftfahrzeugen,
 - 5.2. Luftfahrtgeräten,
 - 5.3. Kraftfahrzeugen oder Anhängern, die nach ihrer Bauart und Ausrüstung oder ihrer Verwendung im Rahmen des versicherten Risikos ein behördliches Kennzeichen tragen müssen oder tatsächlich tragen. Dieser Ausschluss bezieht sich jedoch nicht auf die Verwendung von Kraftfahrzeugen als ortsgebundene Kraftquelle.
Die Begriffe Luftfahrzeug und Luftfahrtgerät sind im Sinne des Luftfahrtgesetzes (BGBl. Nr. 253/1957), die Begriffe Kraftfahrzeug, Anhänger und behördliches Kennzeichen im Sinne des Kraftfahrzeuggesetzes (BGBl. Nr. 267/1967), beide in der jeweils geltenden Fassung, auszulegen.
6. Es besteht kein Versicherungsschutz aus Schäden, die zugefügt werden
 - 6.1. dem Versicherungsnehmer (den Versicherungsnehmern) selbst;
 - 6.2. Angehörigen des Versicherungsnehmers (als Angehörige gelten der Ehegatte, Verwandte in gerader aufsteigender und absteigender Linie, Schwieger-, Adoptiv- und Stiefeltern, im gemeinsamen Haushalt lebende Geschwister; außereheliche Gemeinschaft ist in ihrer Auswirkung der ehelichen gleichgestellt);
 - 6.3. Gesellschaftern des Versicherungsnehmers und deren Angehörigen (Pkt. 6.2);
 - 6.4. Gesellschaften, an denen der Versicherungsnehmer oder seine Angehörigen (Pkt. 6.2) beteiligt sind, und zwar im Ausmaß der prozentuellen Beteiligung des Versicherungsnehmers und seiner Angehörigen (Pkt. 6.2) an diesen Gesellschaften; weiters Gesellschaften, die demselben Konzern (im Sinne des § 15 AktG) wie der Versicherungsnehmer oder seine Angehörigen (Pkt. 6.2) zugehören und zwar im Ausmaß der unmittelbaren und/oder mittelbaren prozentuellen Beteiligung des herrschenden Unternehmens an diesen Gesellschaften.

Bei juristischen Personen, geschäftsunfähigen oder beschränkt geschäftsfähigen Personen werden deren gesetzliche Vertreter und Angehörige dem Versicherungsnehmer und seinen Angehörigen gleichgehalten.

7. Die Versicherung erstreckt sich nicht auf Schadenersatzverpflichtungen aus Schäden, die durch Veränderung des Erbguts von menschlichen Keimzellen oder Embryonen entstehen, gleichgültig ob die Veränderung auf die Übertragung oder indirekte Einwirkung transgenen Erbguts oder auf direkten gen- oder fortpflanzungstechnischen Eingriff zurückzuführen ist. Nicht versichert sind Schäden im Zusammenhang mit gentechnisch veränderten Organismen.
8. Der Versicherer leistet keinen Versicherungsschutz für Schäden, die entstehen durch Gewalthandlungen von Staaten oder gegen Staaten und ihre Organe, Gewalthandlungen von politischen und terroristischen Organisationen, Gewalthandlungen anlässlich öffentlicher Versammlungen, Kundgebungen und Aufmärschen sowie Gewalthandlungen anlässlich von Streiks und Aussperrungen.
9. Die Versicherung erstreckt sich nicht auf Schadenersatzverpflichtungen wegen Schäden, die an den vom Versicherungsnehmer (oder in seinem Auftrag oder für seine Rechnung von Dritten) hergestellten oder gelieferten Arbeiten oder Sachen infolge einer in der Herstellung oder Lieferung liegenden Ursache entstehen.
10. Die Versicherung erstreckt sich nicht auf Schadenersatzverpflichtungen wegen Schäden an
 - 10.1. Sachen, die der Versicherungsnehmer oder die für ihn handelnden Personen entliehen, gemietet, geleast, oder gepachtet haben;
 - 10.2. Sachen, die der Versicherungsnehmer oder die für ihn handelnden Personen in Verwahrung genommen haben, wobei dies auch im Zuge der Verwahrung als Nebenverpflichtung gilt (z.B. Übergabe einer Sache zu Reparatur und/oder Servicearbeiten);
 - 10.3. Sachen, deren Besitz dem Versicherungsnehmer oder den für ihn handelnden Personen im Rahmen von bloßen Gefälligkeitsverhältnissen überlassen wurde;
 - 10.4. beweglichen Sachen, die bei oder infolge ihrer Benützung, Beförderung, Bearbeitung oder einer sonstigen Tätigkeit an oder mit ihnen entstehen;
 - 10.5. jenen Teilen von unbeweglichen Sachen, die unmittelbar Gegenstand der Bearbeitung, Benützung oder einer sonstigen Tätigkeit sind.
11. Die Versicherung erstreckt sich nicht auf Schadenersatzverpflichtungen wegen Schäden an Sachen durch allmähliche Emission oder allmähliche Einwirkung von Temperatur, Gasen, Dämpfen, Flüssigkeiten, Feuchtigkeit oder nichtatmosphärischen Niederschlägen (wie Rauch, Ruß, Staub usw.).
12. Die Versicherung erstreckt sich nicht auf Schadenersatzverpflichtungen aus Schäden an Sachen durch Überflutungen aus stehenden und fließenden Gewässern, die durch solche Anlagen, Maßnahmen und Einbringungen des Versicherungsnehmers verursacht werden, für die eine Bewilligung nach dem Wasserrechtsgesetz (BGBl. Nr. 215/1959) in der jeweils geltenden Fassung, erforderlich ist. Ebenso wenig erstreckt sich die Versicherung auf derartige Schadenersatzverpflichtungen, die daraus entstehen, dass der Versicherungsnehmer an der Herstellung, Lieferung, Wartung oder Reparatur solcher Anlagen unmittelbar mitwirkt.
13. Die Versicherung erstreckt sich nicht auf Schadenersatzverpflichtungen aus Schäden, die in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang mit Auswirkungen elektromagnetischer Felder stehen.
14. Nicht versichert sind Schadenersatzverpflichtungen aus Schäden, die direkt oder indirekt auf Asbest oder asbesthaltige Materialien zurückzuführen sind oder mit diesen im Zusammenhang stehen.
15. Die Versicherung erstreckt sich nicht auf Schadenersatzverpflichtungen wegen Sach- und/oder Vermögensschäden, die unter die Tatbestände des Abschnittes A, Ziff. 2, Pkt. 4 EHVB (erweiterte Deckung der Produkthaftpflicht) fallen.

Artikel 66

Was ist vor bzw. nach Eintritt des Versicherungsfalles zu beachten (Obliegenheiten)?

1. Obliegenheiten
Als Obliegenheiten, deren Verletzung die Leistungsfreiheit des Versicherers gemäß § 6 VersVG bewirkt, werden bestimmt:
 - 1.1. Zum Zweck der Aufrechterhaltung der Äquivalenz zwischen Risiko und Prämie ist der Versicherungsnehmer verpflichtet, dem Versicherer die Angaben gemäß Art. 69, Pkt. 3.1 auf Anfrage wahrheitsgemäß mitzuteilen.
 - 1.2. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, besonders gefährdende Umstände, deren Beseitigung der Versicherer billigerweise verlangen konnte und verlangt hatte, innerhalb einer angemessenen Frist zu beseitigen.
Ein Umstand, welcher schon zu einem Schaden geführt hat, gilt im Zweifel als besonders gefährdend.
 - 1.3. Der Versicherungsnehmer hat alles ihm Zumutbare zu tun, um Ursachen, Hergang und Folgen des Versicherungsfalles aufzuklären und den entstandenen Schaden gering zu halten.
 - 1.4. Er hat den Versicherer umfassend und unverzüglich, spätestens innerhalb einer Woche ab Kenntnis, zu informieren, und zwar schriftlich, falls erforderlich auch fernmündlich oder fernschriftlich. Insbesondere sind anzuzeigen:
 - 1.4.1. der Versicherungsfall;
 - 1.4.2. die Geltendmachung einer Schadenersatzforderung;
 - 1.4.3. die Zustellung einer Strafverfügung sowie die Einleitung eines Straf-, Verwaltungsstraf- oder Disziplinarverfahrens gegen den Versicherungsnehmer oder den Versicherten;
 - 1.4.4. alle Maßnahmen Dritter zur gerichtlichen Durchsetzung von Schadenersatzforderungen.
 - 1.5. Der Versicherungsnehmer hat den Versicherer bei der Feststellung und Erledigung oder Abwehr des Schadens zu unterstützen.
 - 1.5.1. Der Versicherungsnehmer hat den vom Versicherer bestellten Anwalt (Verteidiger, Rechtsbeistand) zu bevollmächtigen, ihm alle von ihm benötigten Informationen zu geben und ihm die Prozessführung zu überlassen.
 - 1.5.2. Ist dem Versicherungsnehmer die rechtzeitige Einholung der Weisungen des Versicherers nicht möglich, so hat der Versicherungsnehmer aus eigenem innerhalb der vorgeschriebenen Frist alle gebotenen Prozesshandlungen (auch Einspruch gegen eine Strafverfügung) vorzunehmen.
 - 1.5.3. Der Versicherungsnehmer ist nicht berechtigt, ohne vorherige Zustimmung des Versicherers eine Schadenersatzverpflichtung ganz oder zum Teil anzuerkennen – es sei denn, der Versicherungsnehmer konnte die Anerkennung nicht ohne offenbare Unbilligkeit verweigern – oder zu vergleichen.
2. Vollmacht des Versicherers
Der Versicherer ist bevollmächtigt, im Rahmen seiner Verpflichtung zur Leistung alle ihm zweckmäßig erscheinenden Erklärungen im Namen des Versicherungsnehmers abzugeben.

Artikel 67

Wann können Versicherungsansprüche abgetreten oder verpfändet werden?

Der Versicherungsanspruch darf vor seiner endgültigen Feststellung ohne ausdrückliche Zustimmung des Versicherers weder abgetreten noch verpfändet werden.

Artikel 68

Wem steht die Ausübung der Rechte aus dem Versicherungsvertrag zu, wer hat die Pflichten aus dem Versicherungsvertrag zu erfüllen (Rechtsstellung der am Vertrag beteiligten Personen)?

Soweit die Versicherung neben Schadenersatzverpflichtungen des Versicherungsnehmers selbst auch Schadenersatzverpflichtungen anderer Personen umfasst, sind alle in dem Versicherungsvertrag bezüglich des Versicherungsnehmers getroffenen Bestimmungen auch auf diese Personen sinngemäß anzuwenden; sie sind neben dem Versicherungsnehmer im gleichen Umfang wie dieser für die Erfüllung der Obliegenheiten verantwortlich. Die Ausübung der Rechte aus dem Versicherungsvertrag steht ausschließlich dem Versicherungsnehmer zu.

Artikel 69

Was gilt als Versicherungsperiode; wann ist die Prämie zu bezahlen und wann beginnt der Versicherungsschutz? In welchen Fällen kommt es zur Prämienabrechnung?

1. Versicherungsperiode
Als Versicherungsperiode gilt, wenn der Versicherungsvertrag nicht für eine kürzere Zeit abgeschlossen ist, der Zeitraum eines Jahres.
2. Prämie, Beginn des Versicherungsschutzes
 - 2.1. Die erste oder die einmalige Prämie einschließlich Gebühren und Versicherungssteuer ist vom Versicherungsnehmer innerhalb von 14 Tagen nach dem Abschluss des Versicherungsvertrages (Zugang der Police oder einer gesonderten Antragsannahmeerklärung) und nach der Aufforderung zur Prämienzahlung zu bezahlen (Einlösung der Police). Der Versicherungsschutz beginnt mit der Einlösung der Police, jedoch nicht vor dem vereinbarten Zeitpunkt. Wird die erste oder die einmalige Prämie erst danach eingefordert, dann aber binnen 14 Tagen oder ohne schuldhaften weiteren Verzug gezahlt, ist der Versicherungsschutz ab dem vereinbarten Versicherungsbeginn gegeben.
 - 2.2. Folgeprämien einschließlich Gebühren und Versicherungssteuer sind zu den vereinbarten Fälligkeitsterminen zu entrichten.
 - 2.3. Für die Folgen nicht rechtzeitiger Prämienzahlung gelten die §§ 38 ff. VersVG.
3. Prämienabrechnung
 - 3.1. Insoweit die Prämie vertragsgemäß aufgrund der Lohn- und Gehaltssumme, des Umsatzes oder anderer zahlenmäßiger Angaben zu berechnen ist, wird der Bemessung zunächst eine den zu erwartenden Verhältnissen entsprechende Größe zugrunde gelegt.
Nach Ablauf einer jeden Versicherungsperiode hat der Versicherungsnehmer die den tatsächlichen Verhältnissen entsprechenden Größen anzugeben und auf Verlangen nachzuweisen, ferner mitzuteilen, ob und welche Erhöhungen oder betriebs- oder berufsbedingte Erweiterungen des versicherten Risikos eingetreten sind; dieser Verpflichtung hat der Versicherungsnehmer innerhalb eines Monats nach Erhalt der Anfrage des Versicherers nachzukommen.
Der Versicherer hat nach Empfang der Angaben des Versicherungsnehmers die endgültige Abrechnung vorzunehmen; der Mehr- oder Minderbetrag an Prämie ist einen Monat nach Empfang der Abrechnung fällig.
 - 3.2. Hat der Versicherungsnehmer die Angaben nicht rechtzeitig gemacht, so hat der Versicherer die Wahl, auf Nachholung der Angaben zu klagen oder eine Verzugsprämie einzuheben. Diese Verzugsprämie beträgt, wenn die ausständigen Angaben die erste Jahresprämie oder die Prämie für eine Versicherungsdauer von weniger als einem Jahr betreffen, so viel wie jene Prämie, die erstmals zur Vorschreibung gelangt ist, andernfalls so viel wie die Prämie für jenes Versicherungsjahr, das dem abzurechnenden Versicherungsjahr unmittelbar vorangeht. Werden die Angaben nachträglich, aber noch innerhalb zweier Monate nach Empfang der Aufforderung zur Bezahlung der Verzugsprämie gemacht, so hat der Versicherer den etwa zuviel gezahlten Betrag rückzuerstatten. Für die Verzugsprämie findet Pkt. 2.3. Anwendung.
 - 3.3. Einblicksrecht des Versicherers; Folgen unrichtiger Angaben
Der Versicherer hat das Recht, die Angaben des Versicherungsnehmers nachzuprüfen. Der Versicherungsnehmer hat zu diesem Zweck Einblick in sämtliche maßgebenden Unterlagen zu gewähren.
Hat der Versicherungsnehmer unrichtige Angaben gemacht, stellt dies eine Obliegenheitsverletzung dar (siehe Art. 66, Pkt. 1.1).
4. Begriffsbestimmungen
 - 4.1. Lohn- und Gehaltssumme
Anzurechnen sind alle Löhne, Gehälter, Provisionen, Werkvertrags- und sonstige Entgelte – welche Bezeichnung sie auch immer tragen (z. B. Gefahren-, Montage-, Schmutzzulagen, Weggelder usw.) – sämtlicher im Betrieb beschäftigter Personen (auch Heimarbeiter, Leiharbeiter, usw.); als anzurechnende Entgelte gelten auch die Vergütungen an freie Dienstnehmer und/oder Zahlungen auf Honorarbasis und an Leiharbeitsfirmen.

Auf das Vorliegen eines Arbeitsverhältnisses kommt es nicht an. Nicht anzurechnen sind Anteile des Arbeitgebers an den Sozialversicherungsbeiträgen; laufende Haushalts- und Kinderzulagen; einmalige Zahlungen bei Heirat, Geburt eines Kindes, Krankheits-, Unglücks- oder Todesfällen sowie Betriebsveranstaltungen, Betriebs- oder Dienstjubiläen; Abfertigungen; ferner staatliche Familien- und Wohnungsbeihilfen.

4.2. Umsatz

Unter dem Jahres-Umsatz ist die Summe aller Entgelte für alle Lieferungen und sonstigen Leistungen zu verstehen, die ein Unternehmen in den Ländern, auf die sich der örtliche Geltungsbereich des Versicherungsschutzes erstreckt, ausführt, exklusive Erlöse aus Lizenzen, aus Veräußerungen eines Betriebes oder Teilbetriebes sowie aus der Veräußerung von Wirtschaftsgütern des Anlagenvermögens (§ 4 UStG 1994); Umsatz ohne Mehrwertsteuer.

Artikel 70

Wie lang läuft der Versicherungsvertrag? Wer kann nach Eintritt des Versicherungsfalles kündigen? Was gilt bei Wegfall des versicherten Risikos?

1. Vertragsdauer

Beträgt die vereinbarte Vertragslaufzeit mindestens ein Jahr, verlängert sich der Versicherungsvertrag jeweils um ein Jahr, wenn er nicht drei Monate vor Ablauf gekündigt wird. Beträgt die Vertragslaufzeit weniger als ein Jahr, endet der Vertrag ohne Kündigung.

2. Kündigung nach Eintritt des Versicherungsfalles

2.1. Nach dem Eintritt des Schadensfalles ist jeder Teil unbeschadet anderer Rechtsfolgen berechtigt, das Versicherungsverhältnis zu kündigen, wenn der andere Teil eine ihm im Zusammenhang mit dem Schadensfall gesetzlich oder vertraglich auferlegte Pflicht verletzt hat.

Insbesondere kann der Versicherungsnehmer kündigen, wenn der Versicherer die Anerkennung eines begründeten Entschädigungsanspruchs ganz oder teilweise verzögert hat, und der Versicherer kündigen, wenn der Versicherungsnehmer den Eintritt oder den Umfang des Schadens durch sein Verhalten vorsätzlich oder grob fahrlässig beeinflusst oder bei der Ermittlung der Entschädigung eine unwahre Angabe gemacht oder einen für die Ermittlung erheblichen Umstand verschwiegen hat.

2.2. Jeder Teil ist berechtigt, unabhängig vom Vorliegen der Verletzung einer gesetzlichen oder vertraglichen Pflicht durch den anderen Teil, das Versicherungsverhältnis nach Eintritt eines Schadensfalles zu kündigen, wenn

- die für diesen Schadensfall zu leistende Entschädigung einen Betrag von € 5.000,- übersteigt oder
- in der jeweiligen Versicherungsperiode insgesamt bereits zwei Schadensfälle eingetreten sind und die dafür insgesamt zu leistende Entschädigung eine Jahresprämie übersteigt.

2.3. Die Kündigung ist nur bis zum Ablauf eines Monats seit dem Abschluss der Verhandlungen über die Entschädigung zulässig, wenn die Verletzung einer gesetzlichen oder vertraglichen Pflicht durch den anderen Teil jedoch erst später bekannt wurde, auch noch innerhalb eines Monats ab Kenntniserlangung. Der Versicherer hat eine Kündigungsfrist von einem Monat einzuhalten. Der Versicherungsnehmer kann nicht für einen späteren Zeitpunkt als den Schluss der laufenden Versicherungsperiode kündigen.

2.4. Hat der Versicherungsnehmer oder eine der in leitender Stellung für die Betriebsführung verantwortlichen Personen einen Entschädigungsanspruch arglistig erhoben, kann der Versicherer innerhalb eines Monats ab Kenntniserlangung das Versicherungsverhältnis mit sofortiger Wirkung kündigen.

3. Konkurs, Ausgleich des Versicherungsnehmers

Nach Eröffnung des Konkurses oder des Ausgleichsverfahrens über das Vermögen des Versicherungsnehmers kann der Versicherer den Vertrag mit einer Frist von einem Monat kündigen.

4. Risikowegfall

Fällt ein versichertes Risiko vollständig und dauernd weg, so erlischt die Versicherung bezüglich dieses Risikos. Die Einschränkung der behördlichen Zulassung bewirkt die Ein-

schränkung des Versicherungsvertrages auf den verbleibenden Umfang.

5. Dem Versicherer gebührt jeweils die Prämie für die bis zur Vertragsauflösung verstrichene Vertragslaufzeit.

6. Eine Kündigung nach Pkt. 1., Pkt. 2. oder ein Risikowegfall nach Pkt. 4 schließt die Anwendung der Bestimmungen des Art. 69, Pkt. 3 nicht aus.

7. Hat der Versicherer mit Rücksicht auf die vereinbarte Vertragszeit eine Ermäßigung der Prämie gewährt, so kann er bei einer vorzeitigen Auflösung des Vertrages die Nachzahlung des Betrages fordern, um den die Prämie höher bemessen worden wäre, wenn der Vertrag nur für den Zeitraum geschlossen worden wäre, während dessen er tatsächlich bestanden hat. Macht der Versicherer vom Kündigungsrecht gemäß Pkt. 2 Gebrauch oder wird der Versicherungsvertrag gemäß Pkt. 3 gekündigt, so kann eine solche Nachzahlung nicht gefordert werden.

Artikel 71

Wo und wann können Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag gerichtlich geltend gemacht werden (Gerichtsstand und anzuwendendes Recht)?

Für die aus diesem Versicherungsverhältnis entstehenden Rechtsstreitigkeiten ist ausschließlich das Gericht des inländischen Wohnsitzes (Sitzes) des Versicherungsnehmers zuständig, soweit dies nach internationalen Übereinkommen zulässig ist. Es ist österreichisches Recht anzuwenden.

Artikel 72

In welcher Form sind Erklärungen abzugeben?

Mitteilungen und Erklärungen des Versicherungsnehmers bedürfen zu ihrer Verbindlichkeit der Schriftform.

Rententafel

aufgrund der österreichischen allgemeinen Sterbetafel ÖVM 80/82 und eines Zinsfußes von jährlich 3 % (Art. 63, Pkt. 4) Jahresbeitrag der monatlich im Voraus zahlbaren lebenslänglichen +) Rente für den Kapitalwert der Rente € 1.000,-

Alter*	Jahres-rente €	Alter*	Jahres-rente €	Alter*	Jahres-rente €
0	34,95	27	41,60	54	67,37
1	34,60	28	42,04	55	69,24
2	34,74	29	42,50	56	71,22
3	34,90	30	42,99	57	73,34
4	35,07	31	43,51	58	75,60
5	35,26	32	44,06	59	78,01
6	35,45	33	44,64	60	80,60
7	35,65	34	45,26	61	83,39
8	35,86	35	45,91	62	86,40
9	36,09	36	46,59	63	89,65
10	36,32	37	47,31	64	93,17
11	36,56	38	48,06	65	96,97
12	36,81	39	48,86	66	101,07
13	37,08	40	49,69	67	105,49
14	37,35	41	50,57	68	110,25
15	37,63	42	51,50	69	115,35
16	37,92	43	52,48	70	120,86
17	38,20	44	53,50	71	126,78
18	38,48	45	54,58	72	133,18
19	38,76	46	55,72	73	140,07
20	39,06	47	56,92	74	147,44
21	39,37	48	58,18	75	155,31
22	39,70	49	59,51	76	163,71
23	40,04	50	60,91	77	172,68
24	40,40	51	62,40	78	182,27
25	40,78	52	63,96	79	192,58
26	41,18	53	65,62	80	203,62

+) Bei zeitlich begrenzten Renten ist die Höhe der auf eine Versicherungssumme von € 1.000,- entfallenden Jahresrente aus denselben Rechnungsgrundlagen zu erstellen.

*) Für die Berechnung der Rente ist das Alter des Rentners an seinem dem Beginn des Rentenbezuges nächstgelegenen Geburtstag maßgebend.

Haus- und Grundbesitz

1. Die Versicherung erstreckt sich nach Maßgabe des Deckungsumfanges der Haftpflichtversicherung Haus- und Grundbesitz für die Eigenheimversicherung auf Schadenersatzverpflichtungen
 - 1.1. aus der Innehabung, Verwaltung, Beaufsichtigung, Versorgung, Reinhaltung, Beleuchtung und Pflege der versicherten Liegenschaft einschließlich der in oder auf ihr befindlichen Bauwerke und Einrichtungen wie z.B. Aufzüge, Heizungs- und Klimaanlage, Schwimmbecken, Kinderspielplätze und Gartenanlagen.
Ein in unmittelbaren räumlichen Zusammenhang mit der versicherten Liegenschaft vorhandener Privatbadestrand ist mitversichert;
 - 1.2. aus der Durchführung von Abbruch-, Bau-, Reparatur- und Grabarbeiten an der versicherten Liegenschaft, wenn die Gesamtkosten des Bauvorhabens unter Einrechnung etwaiger Eigenleistungen € 75.000,- nicht überschreiten. Abschnitt B, Ziff. 3, Pkt. 2 EHVB findet Anwendung. Für solche Bauvorhaben sind Schadenersatzverpflichtungen des Versicherungsnehmers als Bauherr mitversichert.
 - 1.3. aus der Fremdenbeherbergung auf der versicherten Liegenschaft nach Maßgabe von Abschnitt B, Ziff. 7 EHVB, wenn keine behördliche Gewerbeberechtigung erforderlich ist.
 - 1.4. aus Sachschäden durch Umweltstörung aus der Lagerung von Mineralölprodukten bis zu einem Lagervolumen von 100 Liter nach Maßgabe des Art. 64.
Die Versicherungssumme hierfür beträgt € 75.000,- im Rahmen der Pauschalversicherungssumme. Abweichend von Art. 64, Pkt. 3.5 beträgt der Selbstbehalt des Versicherungsnehmers in jedem Versicherungsfall € 360,-.
2. Mitversichert nach Maßgabe des Pkt. 1 sind Schadenersatzverpflichtungen
 - 2.1. des Hauseigentümers und -besitzers;
 - 2.2. des Hausverwalters und des Hausbesorgers;
 - 2.3. jener Personen, die im Auftrag des Versicherungsnehmers für ihn handeln, sofern diese Tätigkeit nicht in Ausübung ihres Berufes oder Gewerbes erfolgt;
 - 2.4. jener Personen, die infolge Fruchtnießung, Konkurs- oder Zwangsverwaltung anstelle des Versicherungsnehmers treten. Ausgeschlossen bleiben Personenschäden, bei welchen es sich um Arbeitsunfälle im Sinne der Sozialversicherungsgesetze unter gleichgestellten, beauftragten Personen gemäß den Pkt. 2.1 bis 2.4 handelt.
3. Bei Schäden durch Witterungsniederschläge an Tapeten, Zimmermalereien, Zierstukkaturen, Wandverkleidungen, Fußböden, Strom-, Fernsprech- oder anderen Leitungen und an sonstigem Zubehör des Hauses in vermieteten Wohn- und Geschäftsräumlichkeiten – ausgenommen an Fenstern und Türen der Außenseite des Gebäudes – leistet der Versicherer abweichend von Art. 59 Ersatz, auch wenn eine Haftpflicht des Vermieters gegenüber dem Mieter nicht gegeben ist. Der Ersatz umfasst die Kosten der Wiederherstellungsarbeiten, soweit es sich nicht um Erhaltungskosten handelt, die der Vermieter gesetzlich zu tragen hat.
Entstehen die genannten Schäden durch Überschwemmungen, Grundwasser oder im Zusammenhang mit Erdbeben, so leistet der Versicherer nur nach Maßgabe des Art. 59.
4. Schadenersatzansprüche von Miteigentümern, Wohnungseigentümern, Nutzungsberechtigten und deren Angehörigen (Art. 65, Pkt. 6.2) sind mitversichert, sofern diese Personen oder ihre gesetzlichen Vertreter nicht zufolge persönlicher Handlungen oder Unterlassung für den eingetretenen Schaden selbst verantwortlich sind. Der Versicherungsschutz gemäß Pkt. 3 gilt sinngemäß auch für die von diesen Personen benützten Wohn- und Geschäftsräumlichkeiten.

Haftpflichtversicherung Haus- und Grundbesitz für die Eigenheimversicherung

Besondere Bedingungen für muki Eigenheim Haftpflicht

Artikel 74

Lagerung von Heizöl

In Abänderung von Artikel 73 Pkt. 1.4. gilt das Lagervolumen für die Lagerung von Mineralölprodukten auf 10.000 Liter erhöht. Sachschäden durch Umweltstörung gelten gemäß Art. 64 an eigenem Erdreich in Abänderung des Art. 65 Pkt. 6, 6.1. mitversichert. Die Leistung des Versicherers ist mit € 75.000,- je Schadenfall begrenzt.

Sachen der beherbergten Gäste

Die besondere Vereinbarung gemäß Abschnitt B Pkt. 7., 2. der EHVB gilt getroffen und die Haftung des Versicherungsnehmers ist daher auf den Verlust und das Abhandenkommen von eingebrachten Sachen der zur Beherbergung aufgenommenen Gäste erstreckt (ausgenommen Kraft- und Wasserfahrzeuge).

Bauherrnhaftpflichtversicherung

1. Der Versicherungsschutz bezieht sich auf Schadenersatzverpflichtungen des Versicherungsnehmers als Bauherr von Bauarbeiten gemäß Antrag. Voraussetzung ist, dass die technische Planung, Leitung und Ausführung der Arbeiten einem hiezu behördlich berechtigten Ziviltechniker oder Gewerbetreibenden übertragen werden und der Versicherungsnehmer an ihnen in diesen Eigenschaften in keiner Weise beteiligt ist. Die Bekanntgabe der Zielvorstellungen im Zuge der Ausschreibung

des Bauvorhabens sowie die notwendigen laufenden Überwachungen der Arbeiten durch den Versicherungsnehmer fallen nicht unter die Einschränkung.

2. Schäden an Bauwerken durch Hebungen, Senkungen oder Erschütterungen sind im Rahmen des Versicherungsschutzes gemäß Pkt. 1. nur dann und insoweit gedeckt, wenn durch diese Ursachen das statische Gefüge des Bauwerkes so beeinträchtigt ist, dass die nach den geltenden Normen vorgegebenen Sicherheiten unterschritten werden bzw. dass die Standsicherheit nicht mehr gewährleistet ist. Unter diesen Voraussetzungen bezieht sich der Versicherungsschutz insbesondere auch auf die Schäden an Decken, Wänden, Fußböden, Verputzen, Maleien, Tapezierungen, Verfliesungen, Verkachelungen, sonstige Wand- und Deckenverkleidungen, Fenstern und Türen.
3. Schäden durch Verstaubungen sind vom Versicherungsschutz ausgeschlossen.
4. Die Baukostensumme darf den Betrag von € 500.000,- nicht übersteigen.

Kosten der Tollwutuntersuchung

Im Rahmen der Hundehaftpflichtversicherung gilt im Schadenfall auch die Tollwutuntersuchung mitversichert.

Sonderbedingungen für die Neuwert-Versicherung von Gebäuden und Einrichtungen, soweit sie industriell oder gewerblich genutzt sind oder Wohn- und Büro- zwecken dienen.

Artikel 75

**Gebäude und Einrichtungen sind zum Neuwert versichert.
Es gelten folgende Abweichungen von den Allgemeinen Bedingungen (AFB, ASTB, AWB):**

1. Als Ersatzwert gelten bei Gebäuden der ortsübliche Neubauwert, bei Einrichtungen und den sonstigen zum Neuwert versicherten Sachen die Wiederbeschaffungskosten (Neuwert), jeweils zur Zeit des Eintrittes des Schadenfalles.

Restwerte werden dem Versicherungsnehmer in jedem Fall in voller Höhe angerechnet. Auf die Bewertung von Restwerten bleiben behördliche Wiederaufbaubeschränkungen ohne Einfluss.

Die Ersatzwertbestimmung der AFB, ASTB und AWB für Sachen von historischem oder künstlerischem Wert sowie die Bestimmung über den Liebhaberwert bleiben unberührt.

2. Neuwertentschädigung für das Gebäude
In Abänderung der zugrundeliegenden Bedingungen für die Gebäudesparten gilt als vereinbart, dass im Schadenfall der Neuwert ersetzt wird, auch wenn der Zeitwert einer versicherten Sache unter 40 % der Neuherstellungs- bzw. Wiederbeschaffungskosten liegt, sofern es sich um ständig instandgehaltene, gewartete und privat oder gewerblich genutzte Gebäude handelt.
3. Ist die Versicherungssumme einer Position niedriger als der Ersatzwert der zu ihr gehörigen Sachen, aber höher als ihr Zeitwert, so wird der Teil des Schadens, der bei bloßer Zeitwertversicherung zu ersetzen wäre (Zeitwertentschädigung*), voll vergütet, der Rest aber nur im Verhältnis der den Zeitwert übersteigenden Versicherungssumme zu dem den Zeitwert übersteigenden Ersatzwert.

Ist die Versicherungssumme nicht höher als der Zeitwert, so finden die Sonderbedingungen für die Neuwertversicherung keine Anwendung.

4. Der Versicherungsnehmer erwirbt den Anspruch auf Zahlung des die Zeitwertentschädigung *) übersteigenden Teiles der Entschädigung nur insoweit, als dieser Teil zusammen mit der Zeitwertentschädigung *) den Wiederherstellungsaufwand nicht übersteigt, und in dem Umfang, in dem die Verwendung der Entschädigung zur Wiederherstellung an der bisherigen Stelle gesichert ist.

Hiebei genügt es, wenn für zerstörte oder beschädigte Gebäude wieder Gebäude, für zerstörte oder beschädigte Einrichtungen wieder Einrichtungen und für zerstörte oder beschädigte sonstige Sachen gleichartige Sachen hergestellt bzw. beschafft werden, soweit alle vorgenannten Sachen dem gleichen Betriebszweck dienen.

Besteht eine Unterversicherung im Sinne von Pkt. 3, 1. Absatz, dann wird, wenn nur ein Teil der vom Schaden betroffenen Sachen wiederhergestellt wird, für diese Sachen die Neuwertentschädigung nur nach dem in Pkt. 3, 1. Absatz bestimmten Verhältnis geleistet.

Gebäude, Einrichtungen und sonstige Sachen, die bei Eintritt des Schadenfalles bereits hergestellt bzw. angeschafft sind oder sich in Herstellung befinden, gelten nicht als Wiederherstellung bzw. als Wiederbeschaffung.

Weist der Versicherungsnehmer nach, dass die Wiederherstellung an der bisherigen Stelle behördlich verboten ist, so genügt die Wiederherstellung an anderer Stelle innerhalb Österreichs.

Unterbleibt die Wiederbeschaffung oder Wiederherstellung innerhalb einer Frist von 3 Jahren nach dem Schadenfall oder erklärt der Versicherungsnehmer dem Versicherer vor Ablauf der Frist schriftlich, dass er nicht wiederherstellen wolle, so verbleibt es endgültig bei Gebäuden bei dem Anspruch auf Entschädigung nach dem Zeitwert, höchstens aber dem Verkehrswert *), bei Einrichtungen und den sonstigen Sachen bei dem Anspruch auf Zeitwertentschädigung; im Fall eines Deckungsprozesses wird die Frist für die Wiederbeschaffung oder Wiederherstellung um die Dauer des Deckungsprozesses erstreckt.

Die Vorschriften betreffend die Sicherung des Realkredites werden durch vorstehende Bestimmungen nicht berührt.

5. Die Bestimmungen über das Sachverständigenverfahren der AFB, ASTB und AWB gelten für die Feststellung des Zeitwertes bzw. Verkehrswertes und des Neuwertes.

*) Das ist bei Gebäuden die Entschädigung nach dem Zeitwert, höchstens aber nach dem Verkehrswert (bei Teilschaden nach dessen anteiligem Verkehrswert), bei dessen Ermittlung der Wert des Grundstückes außer Ansatz bleibt; bei Einrichtungen und den sonstigen Sachen die Entschädigung nach dem Zeitwert

Allgemeine Bedingungen für die muki 24h-Hilfe

Artikel 76

1. Gegenstand der muki 24h-Hilfe:

- 1.1. Die muki 24h-Hilfe informiert, berät und organisiert Hilfeleistungen und trägt in den dafür vorgesehenen Fällen (Pkt. 8.2. bis 8.4. und 8.6.) die den versicherten Personen entstehenden Kosten bis zu den angeführten Höchstbeträgen, insoweit hierfür nicht anderweitig Versicherungsschutz besteht.
- 1.2. Voraussetzung für die Inanspruchnahme dieser Leistungen ist, dass der Schadensfall unverzüglich, auf jeden Fall aber vor Inanspruchnahme dieser Hilfeleistungen, über die muki Notrufnummer gemeldet wird:

muki Notrufnummer – Notfallzentrale

aus dem Inland: Tel. 01 364 4 364

aus dem Ausland: Tel. +43 1 364 4 364

2. Schadensaufnahme, Abwicklung, Beauftragung von Dritten, Voraussetzungen für die Geltendmachung von Leistungen

- 2.1. Der Versicherer hat eine Notfallzentrale eingerichtet, die das gesamte Jahr hindurch - rund um die Uhr - in Betrieb ist. Voraussetzung für die Inanspruchnahme von Leistungen aus der muki 24h-Hilfe ist, dass in allen Fällen die Notfallzentrale telefonisch unter der muki Notrufnummer kontaktiert wird.
- 2.2. Aufgrund eines solchen Anrufes erteilt die Notfallzentrale die gewünschten Informationen oder organisiert sämtliche notwendige Hilfs- und Beistandsmaßnahmen, insbesondere alle erforderlichen Kontakte zu Werkstätten, Pensionen/Hotels und sonstigen Dienstleistungsunternehmen. In jenen Fällen, in denen der Versicherer darüber hinaus nach Maßgabe von Pkt. 8. auch Kosten solcher Hilfs- und Beistandsleistungen trägt, erfolgt die Beauftragung von Dritten mit der Erbringung von Leistungen aus dem gegenständlichen Versicherungsvertrag durch den Versicherungsnehmer oder die versicherten Personen selbst oder über deren Auftrag durch die Notfallzentrale im Namen und auf Rechnung der jeweiligen versicherten Personen. In all diesen Fällen entsteht kein direktes Vertragsverhältnis zwischen dem Versicherer und dem beauftragten Dritten (Pkt. 12.).
- 2.3. Es besteht kein Anspruch auf Kostenersatz aus dem gegenständlichen Versicherungsvertrag, wenn Hilfs- und Beistandsleistungen vom Versicherungsnehmer oder den versicherten Personen ohne vorherige Zustimmung der Notfallzentrale selbst organisiert oder Dritte direkt ohne Einschaltung der Notfallzentrale gemäß Pkt. 2.1. und 2.2. beauftragt werden.

3. Was gilt als Versicherungsfall?

Versicherungsfall ist bei der Inanspruchnahme von Informations-, Organisations- und Versicherungsleistungen rund um das versicherte Risiko ein Notfall gemäß Pkt. 4.

4. Was gilt als Notfall?

Als Notfall wird ein Schadenereignis bezeichnet, das eine sofortige Maßnahme erfordert, um einen größeren Folgeschaden an den versicherten Sachen zu vermeiden. Dazu zählen folgende Schadenereignisse:

- Störungen bei Heizung, Wasserversorgung und Wasserentsorgung, Energieversorgung sowie von Tiefkühlgeräten;
- Beschädigungen des Daches oder der Außenverglasung am versicherten Objekt;
- Verlust von Schlüsseln zu Eingangstüren des versicherten Objektes;
- Beschädigte oder zerstörte Schlösser des versicherten Objektes.

5. Welche Personen sind versichert?

- 5.1. Versicherungsschutz besteht für den Versicherungsnehmer und ihm nahestehende Personen, welche im gemeinsamen Haushalt leben und dort hauptgemeldet sind (mitversicherte Personen).
- 5.2. Alle versicherten Personen sind jeweils selbst für die Erfüllung sämtlicher Obliegenheiten, der Schadenminderungs- und Rettungspflicht verantwortlich.
- 5.3. Die Ausübung und Geltendmachung der Rechte aus dem Versicherungsvertrag steht nur dem Versicherungsnehmer zu. Mitversicherte Personen können Deckungsansprüche aus dem gegenständlichen Versicherungsvertrag dem Versicherer gegenüber nur mit Zustimmung des Versicherungsnehmers geltend machen.

6. Zeitlicher Geltungsbereich der muki 24h-Hilfe

Der Versicherungsschutz gilt für Versicherungsfälle, die während der Laufzeit des Versicherungsvertrages eintreten.

7. Wo gilt die muki 24h-Hilfe?

Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf den in der Police angeführten versicherten Risikoorort, sofern bei den einzelnen Leistungen gemäß Pkt. 8. nicht entsprechende Einschränkungen oder Abweichungen angeführt sind.

8. Welche Leistungen erbringt der Versicherer?

8.1. Allgemeines

Die Notfallzentrale

- bietet 24 Stunden Schadensaufnahme und leitet die Daten unverzüglich an den Versicherer weiter;
- informiert, berät (reine Informationsleistungen);
- organisiert Hilfs- und Beistandsleistungen (Organisationsleistungen) bei einem Notfall und
- der Versicherer trägt in den hierfür vorgesehenen Fällen darüber hinaus die genannten Kosten bis zum jeweiligen Höchst-

betrag (Kostentragung) im Umfang und nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen.

In allen Fällen, in denen der Versicherer die Kosten bis zu einer bestimmten Höhe übernimmt, ist darin die Umsatzsteuer entsprechend den gesetzlichen Vorschriften enthalten.

8.2. Handwerkerservice

Die Notfallzentrale organisiert folgende Handwerker bzw. Professionisten:

- Installateur bei Schäden oder Defekten an Gas-, Wasser- und Heizungsinstallationen
- Elektriker bei Schäden oder Defekten an Elektro- u. Heizungsinstallationen
- Dachdecker, Zimmermann oder Spengler zur Dachreparatur an Ein- oder Zweifamilienhäusern nach Sturmschäden
- Elektrotechniker bei Schäden, Defekten oder Ausfall von Kühl-, Gefrier- und Heizungsgeräten
- Glaser bei Bruchschäden an der Außenverglasung
- Rohrreinigungsfirmlen bei Verstopfungen des leitungswasserführenden Rohrsystems
- Tischler oder Schlosser bei Schäden oder Defekten an Eingangstüren oder Außenfenstern des versicherten Objektes

Der Versicherer trägt die dafür anfallenden Kosten bis zu einem Höchstbetrag von insgesamt € 300,-. Betrifft im Eigenheim ein Notfall das Gebäude und die Wohnung gleichermaßen, so steht der Höchstbetrag von € 300,- für einen Notfall nur einmal zur Verfügung.

8.3. Schlüsseldienst

Wenn eine versicherte Person die Eingangstür nicht öffnen kann (Aussperrung, Abhandenkommen des Wohnungsschlüssels durch Verlust, Diebstahl oder Beraubung), organisiert die muki 24h-Hilfe einen Schlüsseldienst und übernimmt der Versicherer die Kosten der Türöffnung bis zu einem Höchstbetrag von insgesamt € 200,-.

8.4. Bewachung des versicherten Objektes

Wenn nach einem ersatzpflichtigen Schadensfall die Bewachung des versicherten Objektes aufgrund sicherheitsbehördlicher Standards erforderlich ist, organisiert die muki 24h-Hilfe ein Bewachungsunternehmen und der Versicherer übernimmt die Kosten für die Bewachung bis zum nächsten Werktag bis zu einem Höchstbetrag von € 500,-.

8.5. Ersatzunterkunft

Wenn die versicherten Räumlichkeiten nach einem ersatzpflichtigen Schadensfall unbewohnbar sind, organisiert die muki 24h-Hilfe eine Hotel- bzw. Pensionsunterkunft. Für die Unterkunft werden keine Kosten durch den Versicherer übernommen.

8.6. Umzugsdienst und Notlagerung

Wenn die gesamte Wohnungseinrichtung oder Teile davon nach einem ersatzpflichtigen Schadensfall vorübergehend verbracht werden müssen, organisiert die muki 24h-Hilfe eine Umzugsfirma, allenfalls eine Spedition und Notlagerungsmöglichkeiten und übernimmt der Versicherer die dafür anfallenden Kosten bis zu einem Höchstbetrag von insgesamt € 400,-.

9. Wann besteht kein Versicherungsschutz?

Kein Versicherungsschutz besteht für sämtliche Versicherungsfälle, die

- 9.1. mit Aufruhr, inneren Unruhen, Kriegereignissen, mit unmittelbaren und mittelbaren Auswirkungen von behördlichen Verfügungen, die aufgrund einer Ausnahmesituation an eine Personmehrheit gerichtet sind oder mit Erdbeben unmittelbar oder mittelbar zusammenhängen;
- 9.2. bei der Vorbereitung oder Begehung gerichtlich strafbarer Handlungen durch eine versicherte Person eintreten, sowie für Versicherungsfälle, die vorsätzlich herbeigeführt werden;
- 9.3. mit nuklearen Ereignissen in unmittelbarem Zusammenhang stehen;
- 9.4. durch Baumängel sowie mangelnde Instandhaltung des Wohnhauses entstanden sind.

10. Welche Obliegenheiten müssen Sie beachten?

10.1. Versicherungsfälle gemäß Pkt. 3. müssen vor Inanspruchnahme von Leistungen unverzüglich telefonisch der Notfallzentrale gemeldet werden.

10.2. Der Schaden ist so gering wie möglich zu halten. Eventuelle Weisungen der Notfallzentrale oder des Versicherers sind zu befolgen.

10.3. Der Versicherungsnehmer hat zur Feststellung des Sachverhalts beizutragen und dem Versicherer jede zumutbare Untersuchung zur Ursache und Höhe des Schadens und zum Umfang der Entschädigungspflicht zu gestatten sowie Originalbelege zum Nachweis der Schadenhöhe vorzulegen.

10.4. Der Versicherungsnehmer hat den Versicherer bei der Geltendmachung der aufgrund der erbrachten Leistung auf ihn übergegangenen Ersatzansprüche gegen Dritte zu unterstützen und die hierfür benötigten Unterlagen auszuhändigen.

10.5. Der Versicherungsnehmer hat auf Anfrage des Versicherers jene Unterlagen zur Verfügung zu stellen, aus denen sich die Berechtigung der mitversicherten Personen ergibt.

Wird eine der soeben genannten Obliegenheiten nach Eintritt des Versicherungsfalles verletzt, ist der Versicherer gemäß den Voraussetzungen und Begrenzungen des § 6 des Versicherungsvertragsgesetzes von der Verpflichtung zu Leistung frei.

11. Leistungsbegrenzungen, Subsidiarität

11.1. Wenn sich der Versicherungsnehmer aufgrund erbrachter Versicherungsleistungen Kosten erspart, die er auch ohne Schadenseintritt hätte aufwenden müssen, ist der Versicherer berechtigt, die zu erbringende Leistung im Umfang dieser Ersparnis zu kürzen. Die versicherten Personen können insgesamt keine Entschädigung verlangen, die ihren Gesamtschaden übersteigt.

11.2. Aus dem abgeschlossenen Versicherungsvertrag wird vereinbarungsgemäß nur in dem Umfang eine Leistung erbracht, soweit nicht aus einem anderen zur Zeit des Vertragsabschlusses bestehenden Versicherungsvertrag mit einem Privatversicherer oder einer anderen Institution mit gleichem oder ähnlichem Unternehmenszweck für dasselbe Interesse und dieselbe Gefahr ein Leistungsanspruch geltend gemacht werden kann. Sofern der Versicherer trotz bestehender Subsidiarität bereits Leistungen erbracht hat, gehen die Ersatzansprüche der versicherten Personen gegenüber Dritten mit Zahlung auf den Versicherer über.

11.3. Leistungen der muki 24h-Hilfe gelten gegenüber Leistungen der muki Haushalt- und Eigenheimversicherung als subsidiär.

12. Haftungsausschluss

12.1. Der Versicherer haftet nicht für Schäden, die dem Versicherungsnehmer oder den versicherten Personen von Dritten im Zusammenhang mit der Erbringung von Versicherungsleistungen aus dem gegenständlichen Versicherungsvertrag zugefügt werden.

12.2. Dies gilt insbesondere für alle Nachteile und Schäden sämtlicher gemäß Pkt. 5. versicherter Personen, die durch mangelhafte Leistungserbringung oder schuldhaftes Handeln Dritter, welche im Namen und auf Rechnung der versicherten Personen von der Notfallzentrale gemäß Pkt. 2. oder von diesen selbst beauftragt wurden, verursacht werden.

13. Wann endet der Versicherungsschutz der muki 24h-Hilfe?

Die muki 24h-Hilfe ist eine Zusatzleistung zur muki Haushalt-/Eigenheimversicherung und teilt daher das rechtliche Schicksal des zugrunde liegenden muki Haushalt-/Eigenheimversicherungsvertrages.

14. Regressrecht

Die vom Versicherer erbrachten Leistungen sind vom Versicherungsnehmer zur Gänze zurückzuzahlen, wenn sich nachträglich herausstellt, dass zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles wegen Prämienzahlungsverzug oder Vorliegen eines Risikoausschlusses gemäß Pkt. 9. kein Versicherungsschutz bestan-

den hat. Das gilt auch, wenn der Versicherer wegen Verletzung von Obliegenheiten gemäß Pkt. 10. leistungsfrei ist, wobei in diesem Fall die Rückzahlungspflicht im Umfang und gemäß den Voraussetzungen und Begrenzungen des § 6 des Versicherungsvertragsgesetzes besteht.

Die mitversicherten Personen haften bei Vorliegen eines Risikoausschlusses sowie bei Obliegenheitsverletzungen solidarisch mit dem Versicherer für die Rückzahlung der für sie erbrachten Leistungen.

15. Gerichtsstand, geltendes Recht

15.1. Der Versicherungsvertrag unterliegt ausschließlich österreichischem Recht.

15.2. Klagen gegen den Versicherer können bei dem Gericht am

Sitz des Versicherers oder bei dem Gericht des Ortes anhängig gemacht werden, an dem der Vermittlungsagent zur Zeit der Vermittlung seine gewerbliche Niederlassung oder – in Ermangelung einer solchen – seinen Wohnsitz hatte.

15.3. Für Klagen gegen den Versicherungsnehmer (Versicherten, Mitversicherten) ist das Gericht örtlich zuständig, in dessen Sprengel der Versicherungsnehmer (Versicherte, Mitversicherte) seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hat oder der Ort der Beschäftigung liegt. Liegen weder ein Wohnsitz noch ein gewöhnlicher Aufenthalt oder Beschäftigungsort innerhalb Österreichs vor, so ist das Gericht am Sitz des Versicherers zuständig.

Artikel 77

Diebstahl von Gebäudebestandteilen

Der Diebstahl der folgenden fix am Gebäude montierten Gebäudebestandteile ist mitversichert: Solarkollektoren und Photovoltaik-Module sowie aus Kupfer bestehende Dachrinnen, -verblechungen und Fallrohre.

Die Ersatzleistung ist mit € 5.000, - je Schadensfall auf „Erstes Risiko“ begrenzt.